Lebensversicherung des Erbhofbauern.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors

der Staatswissenschaften.

Genehmigt von der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

Vorgelegt von

Joachim-Hans Siebeneicher

Diplom-Volkswirt

aus Berlin.

Tag der Promotion: 9. 12. 1936.

Druck: Willfried Deyhle GmbH., Berlin S 42.

629

Dekan: Prof. Graf von Gleispach.

Referenten:

Reichsminister a. D. Prof. Dr. P. Moldenhauer,

Prof. Dr. C. v. Dietze.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Verzeichnis der benutzten Schriften I
Einleitung 1

Hauptteil.

A. Zur Geschichte der bäuerlichen Lebensversicherung . . . 1
B. Die erbhofrechtlichen Versorgungsbestimmungen . . . 8
I. Rechte der Abkömmlinge des Erblassers 10
1. Unterhalt und Erziehung 10
2. Berufsausbildung 10
3. Ausstattung und Aussteuer 11
4. Heimatzuflucht 12
II. Rechte des überlebenden Ehegatten und der Eltern des Erblassers 13
III. Uebergabevertragliche Regelung der Versorgungspflichten des Hofnachfolgers 15
C. Die bäuerliche Lebensversicherung unter dem Einfluß des Reichserbhofgesetzes 16
I. Zur Bedarfsfrage 16
II. Zulässigkeit der Lebensversicherung nach dem Reichserbhofgesetz 19
III. Erfassung der einzelnen Versorgungsarten durch die Lebensversicherung 24
1. Unterhalt und Erziehung 25
2. Berufsausbildung 27
3. Aussteuer 28
4. Söhne-Ausstattung 30
5. Altersversorgung 30
IV. Heimatzufluchtversicherung? 36
V. Schuldabtragung durch die Lebensversicherung . . . 37
1. Abtragung von Tilgungsschulden 38
2. Abtragung von Festschulden 40
VI. Die Stellung der Versorgungsberechtigten zur Versicherungsforderung 42
VII. Rückwirkungen der Versicherungsleistungen und -ansprüche auf die Versorgungsrechte 49
VIII. Verfallschutz 52
IX. Steuerliche Begünstigung der Lebensversicherung . . 55
X. Zur Frage einer Lebensversicherungs-Zwangseinrichtung für den Bauernstand 56

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535701_0088

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Baumecker, O.:	Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. 3. Auflage, Köln 1935.
v. Bissing:	Die Erbgewohnheiten der ländlichen Grundeigentümer in der Provinz Brandenburg, Pommern und Grenzmark; in Sering-v. Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, Teil I; Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 178, München-Leipzig 1930.
Brentano:	Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1894, S. 297.
Brinkmann-Roscher:	Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. des Preuß. Bäuerlichen Erbhofrechts, Buxtehude 1933.
Bruck, E.:	Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 (VVG.), Berlin-Leipzig 1932.
Bruck-Dörstling:	Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, Mannheim-Berlin-Leipzig 1933.
Buchenberger:	Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, II. Teil: Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Bd., Leipzig 1893.
Burgdorf, A.:	Die Lebensversicherung als Ruin der Volkswohlfahrt. Eine Mahnung und Warnung zugleich für den Staatsbürger, insbesondere für den Landwirt, Altona-Ottensen 1896.
Burghoff, K.:	Die Heimatzuflucht nach dem Reichserbhofgesetz, Hamburg 1934.
Conrad, J.:	Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, Teil II, 6. Aufl., Jena 1912.
v. Dietze, C.:	Bäuerliches Erbhofrecht und Bevölkerungspolitik. Deutsche Agrarpolitik 1933, S. 7 ff.
Dziegalowski-Thymen:	Das Reichsbewertungsgesetz, 4. Aufl., Berlin 1935.
Engel, E.:	Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits, 2. Aufl., Dresden 1858.
Grandke:	Lebensversicherung, Kapitalversicherung und die ländliche Bevölkerung. Schmollers Jahrbuch 1899, Heft 2.
Gößmann, A.:	Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung auf den Todesfall. Berlin 1909 (Diss.).

Gülland, P.:	Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.
Hagen, O.:	Versicherungsrecht. Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 8. Bd., 2. Abt., Leipzig 1922.
Hamkens, Fr.:	Das Reichserbhofgesetz. Schleswig 1934.
Hecht, F.:	Der europäische Bodenkredit. 1. Bd.: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Leipzig 1900.
Hennig, Fr.:	Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.
Herbatscheck, H.:	Ausgedinge oder Bauernversicherung? Wien 1904.
Jenssen-Felber:	Die Bedeutung der Lebensversicherung für die ländliche Bevölkerung. Ohne Erscheinungsort 1885.
Karstädt, O.:	Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel. Abhandlungen d. staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, Bd. 14, Heft 3. Jena 1918.
Kühlmorgen, K. W.:	Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter. Leipzig 1927.
Lederle:	Die Lebensversicherung. Heidelberg 1913.
Löll, L.:	Die Lebensversicherung, ihr Wesen und ihre Bedeutung für den Bauernstand. 4. Aufl. Ohne Erscheinungsort 1893.
Mehn, E.:	Die Bezugsberechtigung des Dritten bei der Lebensversicherung. Emsdetten 1934.
Meier:	Erbhofwirtschaft und Lebensversicherung. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen (N.Z.) 1934, 175/176.
Meyer, E. H. W.:	Der Uebergabevertrag. Köln 1935.
Meyn, L.:	Die Lebensversicherung für den Landmann. Itzehoe 1893.
Moldenhauer, P.:	Hypothekentilgung bei Arbeiterhäusern mit Hilfe der Lebensversicherung. Abgedruckt im Bericht über die VIII. Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens vom 17. 11. 1906. I. Teil, Seite 61 ff.
	Das Versicherungswesen. Teil I: Allgemeine Versicherungslehre. 4. Aufl., Berlin-Leipzig 1925.
	Sozialversicherung. Sonderabdruck aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl., Ergänzungsband, Jena 1929.
Müller, F. A.:	Hypothekenkredit und Lebensversicherung. Schmollers Jahrbuch 1887, Heft 2.

Müller, H.: Die Begünstigtenbezeichnung bei der Lebensversicherung als Verfügungsgeschäft. Offenbach a. M. 1934.

Oberloskamp, R.: Lebensversicherung des Bauern zugunsten von Ehefrau und nichterbhofberechtigten Kindern. Juristische Rundschau für Privatversicherung (JRPV.) 1935, Heft 4, 7, 8, 9, 10. (Diss.).

Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB., 8. Aufl., Berlin 1934/35.

Reineke: Das Reichserbhofgesetz, unter besonderer Berücksichtigung Westfalens. Mit Nachtrag. Münster 1933.

Reinhardt, F.: Die neuen Steuergesetze. Berlin 1935.

Saski: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige. Leipzig 1865.

Saure, W.: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1934.

Schapp, W.: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.

Schneider-Felber: Anerbenrecht und Lebensversicherung. Hannover 1890.

v. Schwerin-Simons: Die Altersversorgung des Landwirts durch Lebensversicherung und Selbstversicherung. Berlin 1914.

v. Sering: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. II. Bd., 2. Teil: Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein. Berlin 1908.

Siefert, J.: Das Reichserbhofrecht. Karlsruhe 1934.

Strub, H. B.: Genossenschaft und Erbhofrecht. Berlin 1934.

Vogels, W.: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl., Berlin 1934.

Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen. Entscheidungen der Anerbenbehörden u. ordentl. Gerichte zum Reichserbhofrecht, mit Anmerkungen und Schrifttumsverzeichnissen. Berlin seit 1934 (EHRsp.).

Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl., Berlin 1935.

Waltemath, C.: Der deutsche Bauer. Preuß. Jahrbücher 1911, Heft 2, S. 193 ff.

Wöhrmann, O.: Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl., Berlin 1934.

Zahnbrecher, F. X.: Was muß jeder Landwirt von den Versicherungen wissen? München 1908.

Zeine, P.: Die steuerliche Behandlung der Lebens- und Pensionsversicherung in den neuen Steuergesetzen. Sonderabdruck aus N.Z. 1935.

Zimmer, G.: Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts. Berlin 1935.

Einleitung.

Von der Neugestaltung der bäuerlichen Erb- und Versorgungsverhältnisse im Reichserbhofgesetz (REG.) wird auch der zukünftige Aufgabenkreis der bäuerlichen Lebensversicherung entscheidend beeinflußt. Die Wichtigkeit der erbhofgesetzlichen Ziele, die dem ganzen bäuerlichen Leben neuen Gehalt und neue Richtung geben, läßt keinen Zweifel darüber offen, daß jeder Lebensversicherung die Berechtigung versagt werden muß, die sich in ihren Auswirkungen in irgend einer Form mit den Absichten des Gesetzgebers in Widerspruch setzt, ohne daß mit ihr im Einzelfalle eine Gesetzesumgehung beabsichtigt sein müßte.

Es wird Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, die Lebensversicherungseinrichtung auf ihre Eignung für die neugeschaffenen bäuerlichen Verhältnisse zu untersuchen und gleichzeitig festzustellen, ob die einzelnen Versicherungsformen in ihrer heutigen Aufmachung den durch das Reichserbhofgesetz bedingten Erfordernissen genügen, inwieweit sie einer besonderen Anpassung bedürfen und welche Versicherungsformen in Bauernkreisen zweckmäßigerweise Verwendung finden. Ergänzend wird in der „Heimatzufluchtversicherung" und der „Lebensversicherungs-Zwangseinrichtung" zu Vorschlägen Stellung zu nehmen sein, die ihre Entstehung auf die erbhofrechtliche Regelung der bäuerlichen Versorgungsfrage zurückführen.

Um einen Ueberblick über die bisherigen Funktionen der bäuerlichen Lebensversicherung zu gewinnen, der die Beurteilung ihrer zukünftigen Aufgaben erleichtert, erscheint es zweckmäßig, die Untersuchungen mit einem geschichtlichen Rückblick einzuleiten.

Hauptteil.

A. Zur Geschichte der bäuerlichen Lebensversicherung.

Bis zum Beginn des Weltkrieges ist es für die Lebensversicherungsbetriebe mit wenig Ausnahmen schwierig gewesen, sich in Bauernkreisen in ähnlichem Umfange einzuführen wie in den übrigen Berufszweigen[1]). Die Ursachen hierfür lagen teils in der konservativen Haltung des Bauern, der der Lebensversicherung lange Zeit als einer ihm schwer verständlichen Neuerung gegenüberstand, teils lagen sie auf Seiten der Versicherer selbst, und zwar einmal in den angewandten Werbemethoden, die namentlich in ihren Anfängen sehr zu wünschen übrig ließen, und zum anderen in einer Uneinheitlichkeit und Kompliziertheit der Versicherungsbedingungen, die

1) Vgl. Grandke: Lebensversicherung, Kapitalversicherung und die ländliche Bevölkerung. Schmollers Jahrbuch 1899, Heft 2, S. 295 ff.

gerade dem Bauern vielfach zu Mißtrauen Anlaß geben mußten. Wettbewerb und Reichsaufsicht haben diese Uebelstände allmählich beseitigen können und dazu beigetragen, daß der Lebensversicherung auch im Bauernstande mehr Eingang verschafft wurde.

An Empfehlungen aus landwirtschaftlichen Kreisen, von der Lebensversicherung als einer auch für den Landwirt vorteilhaften Einrichtung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen, hat es nicht gefehlt. Anfangs war dabei vorwiegend an die Einspannung der Lebensversicherung in die Maßnahmen zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes gedacht. So wurde im Jahre 1895 dem preußischen Herrenhause eine Entschließung vorgelegt[2]), „im Interesse der Erhaltung des ländlichen Grundbesitzerstandes der unaufhaltsam anwachsenden Bodenverschuldung Einhalt zu tun und auf eine allmähliche Schuldentlastung Bedacht zu nehmen". Die römisch-rechtlichen Bestimmungen über Verschuldung, Teilbarkeit und Vererbung des Grund und Bodens seien durch einschränkende deutschrechtliche Vorschriften zu ersetzen. Als solche käme die Einführung des Anerbenrechts in Betracht. Ferner empfehle sich die tunlichste Verbreitung der Lebensversicherung. Aehnliche Entschließungen lagen den mährischen und niederösterreichischen Landtagen vor[3]). Der deutsche Landwirtschaftsrat setzte im Jahre 1896[4]) einen ständigen Ausschuß ein, dem die ausschließliche Aufgabe zufiel, die Lebensversicherung auf ihre Eignung als Entschuldungsmittel zu prüfen. Das Ergebnis der ersten Verhandlungen läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen[5]):

Die Lebensversicherung kann, da sie mit erheblichen Kosten verbunden ist — gedacht war an die damals noch nicht beseitigte Doppelverpflichtung zur Prämien- und Tilgungsratenzahlung —, im allgemeinen nicht dazu dienen, verschuldete Grundbesitzer von Tilgungsschulden freizumachen.

Die Lebensversicherung ist bei Aufnahme von Schulden ohne Tilgung sehr zu empfehlen, wenn der Landwirt die Beiträge laufend aufbringen kann.

Die Lebensversicherung ist besonders geeignet, den Grundbesitz im Erbgange vor Ueberschuldung zu schützen, also künftigen Schulden vorzubeugen.

---

2) Zeitschrift für Versicherungswesen (ZVW.) 1895, 157.
3) ZVW. 1895, S. 4 und 39.
4) ZVW. 1896, S. 420.
5) Vgl. auch die Verhandlungen der XXVIII. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats vom Jahre 1900 mit Referaten von Bon, v. Hammerstein, Hecht und einer gutachtlichen Stellungnahme von vier Gegenseitigkeits-Gesellschaften über „die Nutzbarmachung der LV. für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes". Sonderabdruck: Selbstverlag des deutschen Landwirtschaftsrates 1900.
Ferner: Moldenhauer: „Hypothekentilgung bei Arbeiterhäusern mit Hilfe der LV.", Bericht über die VIII. Generalvers. des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens vom 17. 11. 1906. I. T., S. 61 ff. Sonderabdruck.

Die Lebensversicherung stärkt den Personalkredit des ländlichen Grundbesitzers.

Die Errichtung einer besonderen Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit ausschließlich für Landwirte erscheint nicht notwendig[6]).

Die Lebensversicherungs-Gesellschaften nehmen bei Abschlüssen mit Landwirten zu wenig Rücksicht auf die relativ lange Lebensdauer der Landwirte. Es ist deshalb durch die landwirtschaftlichen Vertretungen auf die Einführung besonderer Tarife für Landwirte hinzuwirken[7]).

Jüngeren Landwirten ist eine abgekürzte Versicherung auf etwa 30 Jahre, älteren Landwirten über 40 Jahre eine reine Todesfallversicherung zu empfehlen.

Als weitere Beispiele sind die Beratungen der Hannoverschen Landwirtschaftsgesellschaft vom Jahre 1894 über die Förderung des Lebensversicherungswesens durch die landwirtschaftlichen Vereine[8]) zu nennen, ferner die Anträge im Bayerischen Landwirtschaftlichen Verein (1894) über die „Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes mittels Renten-Darlehns und Hypotheken-Lebensversicherung"[9]), die im Jahre 1895 zu einem Beschluß über die Eingliederung der Hypotheken-Lebensversicherung in die bayerischen Entschuldungsmaßnahmen führten[10]).

Neuen Impuls erhielt die Lebensversicherung als Schuldentilgungsmittel im Jahre 1910 durch die „Tilgungsversicherung" der Lebensversicherungs-Anstalt der Ostpreußischen Landschaft[11]), deren Neuerung darin bestand, daß die Ostpreußische Landschaft auf die Zuführung der Tilgungsraten zum Tilgungsfonds verzichtete, wenn ihre Darlehnsschuldner eine Lebensversicherung bei der ostpreußischen Lebensversicherungs-Anstalt abschlossen und die Rechte aus dem Versicherungsvertrage an die Landschaft abtraten. Das Verfahren der ostpreußischen Lebensversicherungs-Anstalt brachte durch den Fortfall der Tilgungsverpflichtung gegenüber den früheren Entschuldungs-Versicherungen eine wesentliche Verbilligung, die zum Erfolge hatte, daß die Lebensversicherung als Mittel zur Abtragung von Tilgungsschulden erstmals praktische Bedeutung erlangte[12]).

---

6) Gleichzeitig als ablehnende Antwort auf eine Schrift von Burgdorff „Die Lebensversicherung als Ruin der Volkswohlfahrt. Eine Mahnung und Warnung zugleich für jeden Staatsbürger, besonders für den Landwirt" (Altona-Ottensen 1896) gedacht, in der die Gründung einer ausschließlich landwirtschaftlichen Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit nach dem Muster des früheren „Preuß. Beamten-Vereins zu Hannover" angeregt wurde.

7) s. auch Grandke a.a.O. S. 307 ff.

8) ZVW. 1894, S. 636.

9) ZVW. 1894, S. 544.

10) Weiteres Schrifttum: Karstädt, O.: „Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel". Abhandl. des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, Bd. 14, Heft 3, Jena 1918; Hecht, F.: Der europäische Bodenkredit, Bd. 1: „Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes", Leipzig 1900.

11) Vgl. „Das Entschuldungsverfahren der Ostpr. Landschaft", 2. Aufl., Königsberg 1910.

12) Näheres s. Abschn.: Schuldabtragung durch die Lebensversicherung.

Als zweckmäßige Ergänzung des Anerbenrechts erfuhr die Lebensversicherung eine weitgehende Förderung durch die „Königliche Landwirtschafts-Gesellschaft zu Hannover", auf deren Anregung hin die Aufklärungsschrift von Schneider u. Felber über „Anerbenrecht und Lebensversicherung" entstand[13]). In einem Geleitwort teilt der Zentralausschuß „im vollsten Maße die Ueberzeugung, daß insbesondere auf Grundlage der Anerbengesetze in Verbindung mit der Lebensversicherung der Grundbesitz trotz Abfindungen und Altenteilen leistungsfähig, ungeteilt und ohne Mehrverschuldung der Familie erhalten wird, und daß somit der sonst zunehmenden Verschuldung und Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes wirksam entgegengetreten werden kann". Für den gleichen Verwendungszweck setzt sich Walthemath in seiner lesenswerten Abhandlung „Der deutsche Bauer" ein[14]). Sering[15]) berichtet von dem großzügigen Vorhaben eines Landrats von Sonderburg, der in der Lebensversicherung das wirksamste Mittel zur Steuerung der Höfeteilung im Erbgange sah, und der sich mit gutem Erfolge für ihre Einführung in seinem Landkreise einsetzte. Auch als vorteilhafte Altersversorgungseinrichtung ist die Lebensversicherung wiederholt empfohlen worden[16]). Saski[17]) sieht in der Lebensversicherung ein geeignetes Mittel zur Erfüllung der Pflichten des Bauern gegenüber seinen Angehörigen[18]).

In Buchenberger[19]), Brentano[20]) und Müller[21]) fand die bäuerliche Lebensversicherung Befürworter aus den Kreisen der Volkswirtschaftslehrer.

Während des Krieges erlebte die bäuerliche Lebensversicherung einen schnellen Aufschwung. Die gesteigerte Nachfrage nach den jetzt nur aus dem Heimatboden zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen schaffte für den Bauernstand neben guten Absatzmöglichkeiten auch bessere Preisbedingungen. Damit machte sich zugleich ein gesteigertes Bedürfnis nach einer günstigen und sicheren

13) Hannover 1890.

14) Preuß. Jahrb. 1911, Heft 2, S. 193.

15) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, II. Bd., 2. Teil: Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, Berlin 1908, S. 395.

16) U. a. v. Schwerin und Simons: „Die Altersversorgung der Landwirte durch Lebensversicherung und durch Selbstversicherung", Berlin 1914; Herbatschek, H.: „Ausgedinge oder Bauernversicherung?", Wien 1904; Zahnbrecher, F. X.: „Was muß jeder Landwirt von den Versicherungen wissen?", München 1908, S. 43 ff.

17) „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versich.-Zweige", Leipzig 1865, S. 46.

18) Weiteres Schrifttum: Jenssen, Chr. und Felber, B.: „Die Bedeutung der Lebensversicherung für die ländl. Bevölkerung". Ohne Erscheinungsort 1885; Löll, L.: „Die Lebensversicherung, ihr Wesen und ihre Bedeutung für den Bauernstand". 4. Aufl., ohne Erscheinungsort 1893; Meyn, L.: „Die Lebensversicherung für den Landmann". Itzehoe 1893.

19) Lehr- und Handbuch der pol. Oekonomie. 2. T.: „Agrarwesen und Agrarpolitik", II. Bd., Leipzig 1893, S. 306 ff.

20) Verh. d. Vereins f. Sozialpolitik, 1894, S. 297.

21) Schmollers Jahrb. 1887, Heft 2, S. 215.

Kapitalanlageart geltend, das sich in nicht unbedeutendem Ausmaße auch der Lebensversicherung zuwandte.

Nach der Währungsstabilisierung hat die bestandsmäßige Entwicklung der bäuerlichen Lebensversicherung mit der Aufwärtsbewegung der Lebensversicherung anderer Berufskreise nicht Schritt gehalten. Die Gründe hierfür sind weniger in einer grundsätzlich ablehnenden Haltung des Bauernstandes gegenüber der Lebensversicherung zu suchen als in der nun einsetzenden, politisch begründeten Vernachlässigung der bäuerlichen Wirtschaftsbelange. Mehr und mehr schwindende Erträgnisse der bäuerlichen Arbeit ließen den Abschluß von Lebensversicherungen nur noch in beschränktem Ausmaße zu. Leider haben sämtliche Versicherungsbetriebe bisher davon Abstand genommen, Statistiken über die berufliche Zusammensetzung ihrer Lebensversicherungsbestände zu veröffentlichen. Ein genaues Bild über den bisherigen Anteil der bäuerlichen Lebensversicherung an dem gesamten Policen- und Summenbestand läßt sich deshalb nicht geben. Ich muß mich auf die Wiedergabe einiger Zahlen beschränken, die mir der „Verband öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten in Deutschland" aus seinen Erhebungen über die „Berufsverteilung nach Wirtschaftsabteilungen und Versicherungssummen" und einer ergänzenden „Berufsstatistik der in der Landwirtschaft tätigen Versicherten" zur Verfügung gestellt hat. Beide Statistiken geben für die dem Verbande angehörenden öffentlichen Anstalten den Stand vom 31. 12. 1932 wieder.

Den größten Anteil an Lebensversicherungen aus der Wirtschaftsabteilung „Landwirtschaft" weist mit nahezu 50 v. H. ihres gesamten Summenbestandes die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft und des Kommunalen Spar- und Giroverbandes der Ostmark auf[22]). Hiervon entfallen allein etwa 45 v. H. auf Landwirte, die restlichen 5 v. H. auf sonstiges in der Landwirtschaft tätiges Personal, u. a. landwirtschaftliche Beamte, Gärtnerei- und Molkerei-Personal, Forstbeamte. Die durchschnittliche Versicherungssumme liegt mit über RM 6000 an zweiter Stelle hinter der Wirtschaftsabteilung „Gesundheitswesen". In ihr kommt zum Ausdruck, daß in ostpreußischen Bauernkreisen beim Abschluß von Lebensversicherungen weniger an ein Sterbegeld als an die Bereitstellung von Mitteln für Entschuldungs- und Versorgungszwecke gedacht wird.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt. Mit über 35 v. H. des Gesamtsummenbestandes steht hier die Wirtschaftsabteilung „Landwirtschaft" an erster Stelle vor „Handel und Verkehr" und „Industrie und Handwerk". Eine weitere Aufteilung des Anteils der Wirtschaftsabteilung „Landwirtschaft" ergibt für Landwirte 30 v. H., für sonstige in der Landwirtschaft tätige Versicherte 5 v. H. des Gesamtsummenbestandes. Auch bei der pommerschen Anstalt bestätigt sich das Vorwiegen von Versorgungsinteressen. Die durchschnittliche Versicherungssumme der Landwirte liegt hier sogar bei RM. 8000.

22) Vgl. Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung, 1936, 108.

Je nach der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Anstaltsgebiete fällt die Berufsstatistik bei den übrigen Anstalten verschieden aus. Größere Bestände an landwirtschaftlichen Versicherungen führen u. a. noch die Anstalten Westpreußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Sachsen-Thüringen-Anhalt, Niederschlesien, Oberschlesien und Oldenburg.

Aufschlußreiche Ergebnisse hat eine Erhebung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Versicherungsbestände seiner Anstalten seit dem Jahre 1933 gebracht. Als Folge einer gebesserten wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und der reichsgesetzlichen Neuordnung der bäuerlichen Erb- und Versorgungsverhältnisse zeigt sich bei allen Anstalten

1. ein erheblicher Neuzugang an Versicherungen aus Landwirtschaftskreisen,
2. ein sehr geringes Storno landwirtschaftlicher Versicherungen,
3. eine auffallend starke Inanspruchnahme von Kinderversicherungen seitens der Bauernschaft.

Zu 1. Als Beispiele für die anzahl- und summenmäßige Aufwärtsbewegung der landwirtschaftlichen Versicherungsbestände mögen folgende Zahlen dienen, die den Neuzugang bei den öffentlichen Versicherungsanstalten Schleswig-Holstein und Pommern wiedergeben. Es handelt sich hier um zwei Anstalten nur mittlerer Größe, die jedoch zufolge der wirtschaftlichen Struktur ihrer Arbeitsgebiete mit dem Landgeschäft besonders vertraut sind. Ihre Arbeitsergebnisse vermögen daher auch am besten die neuere Entwicklung zu kennzeichnen.

Neuzugang.

I. Schleswig-Holstein. Bauern und Landwirte.

Jahr	Anzahl	Vers.-Summe RM	Durchschnittl. Vers.-Summe RM[23])
1932	227	1 292 500	rd. 5 700
1933	369	1 860 000	„ 5 000
1934	483	2 253 500	„ 4 700
1935	581	2 732 700	„ 4 700

II. Pommern. Erbhofbauern.

(gemischte Vers., Töchterversorgungsvers., Vers. mit fest. Termin).

Jahr	Anzahl	Vers.-Summe RM	Durchschnittl. Vers.-Summe RM
1933	79	307 200	rd. 3 900
1934	179	753 900	„ 4 200
1935	329	1 296 900	„ 3 900
1936 bis 31. 5.	205	629 600	„ 3 100

23) Das Fallen der durchschnittlichen Versicherungssumme erklärt sich aus der starken Zunahme der Töchterversorgungsversicherung, die mit geringeren Summen abgeschlossen zu werden pflegt; vergl. zu 3).

Gegenüber früheren Jahren ist der Zugang an bäuerlichen Versicherungen um so höher zu bewerten, als die Lebensversicherung in Verbindung mit Hypotheken bislang einen erheblichen Teil des Landgeschäfts ausmachte, der mit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes zwangsläufig in Fortfall kommen mußte.

Zu 2. Ueber die Bewegung des Stornos in der landwirtschaftlichen Versicherung geben folgende Zahlen Auskunft, die ebenfalls das Geschäft der Anstalten Schleswig-Holstein und Pommern betreffen.

I. Schleswig-Holstein.

Bauern und Landwirte.

Jahr	Anzahl	Vers.-Summe RM	Abgang in % des Zuganges
1932	81	430 000	33,3
1933	55	257 000	13,8
1934	41	137 500	6,1
1935	17	49 500	1,8

Nach einer landwirtschaftlichen Stornostatistik des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland hatte die Anstalt Schleswig-Holstein in den Jahren 1924/32 ein durchschnittliches Storno von 35,5% des Zugangs.

II. Pommern.

Erbhofbauern.

Jahr	Anzahl	Vers.-Summe RM	Abgang in % des Gesamtstornos v. H. d. Anz.	v. H. d. Summe
1933	8	29 000	1,4	0,6
1934	26	114 000	3,5	2
1935	11	36 000	2,5	1,1
1936 bis 31. 5.	1	3 000	—	—

Nicht weniger günstige Stornoverhältnisse finden sich bei den übrigen öffentlichen Versicherungsanstalten. So betrug der Summenzugang aus Lebensversicherungen von Erbhofbauern bei der Anstalt Westfalen in der Zeit vom 1. 1. 1933 bis 31. 5. 1936 RM. 1 750 000. Das Gesamtstorno in der gleichen Zeit belief sich auf nur RM. 15 000 (7 Versicherungen). Die Anstalt Oldenburg hatte in den Jahren 1933/35 einen Zugang von RM. 1 957 500 in der bäuerlichen Lebensversicherung. Hiervon kamen insgesamt 44 Versicherungen mit RM. 176 500, d. s. 9 v. H. der Versicherungssumme in Abgang; in den Jahren 1924/32 dagegen durchschnittlich 25,1 v. H.

Zu 3. Unter den Kinderversicherungen, für deren Verbreitung in Bauernkreisen durch das Reichserbhofgesetz denkbar günstige Voraussetzungen geschaffen worden sind, steht heute die Töchterversorgungsversicherung nach Anzahl und Summe des Neuzugangs an erster Stelle. Ueber ihre Zweckmäßigkeit wird an anderer Stelle ausführ-

lich zu sprechen sein. Legt man die bisherige Entwicklung zugrunde, für die ich einige Zahlen aus dem Arbeitsbereich der öffentlichen Versicherungsanstalten folgen lasse, so kann es nur eine Frage der Zeit sein, wann die Töchterversorgungsversicherung selbst der gemischten Lebensversicherung in deren bisher führende Stellung unter den bäuerlichen Versicherungen nachgerückt sein wird.

Neuzugang nach Versicherungsformen und Versicherungssummen.

I. Pommern.

Erbhofbauern.

	1933	1934	1935	1936 (bis 31. 5.)
	RM	RM	RM	RM
Gem. Vers.	156 500	434 500	647 000	260 500
Töchter-V.-V.	129 700	271 900	532 900	318 100
Vers. mit festem Termin	21 000	47 500	117 000	51 000

II. Schleswig-Holstein.

Bauern und Landwirte.

	1932	1933	1934	1935
	RM	RM	RM	RM
Gem. Vers.	739 000	1 110 000	1 108 000	1 401 000
Töchter-V.-V.	94 500	384 000	769 000	987 000
Vers. mit festem Termin	21 000	89 000	254 000	276 000

III. Sachsen-Dresden.

1. Neuzugang an bäuerlichen Versicherungen in der Zeit vom 1. 1. 33 bis 31. 5. 1936:

Gem. Versicherung RM 1 050 000 Vers.-Summe
Töchter-Versorg.-V. RM 800 000 „ „

2. Ein Vergleich vorstehender Zahlen mit dem Neuzugang in der Lebensversicherung von Landwirten läßt erkennen, daß der starke Aufschwung der bäuerlichen Töchterversorgungsversicherung als ausgesprochene Folge der erbhofgesetzlichen Bestimmungen zu werten ist.

Neuzugang an Versicherungen von Landwirten in der Zeit vom 1. 1. 33 bis 31. 5. 1936:

Gem. Versicherung RM 1 316 000 Vers.-Summe
Töchter-Vers.-V. RM 240 000 „ „

B. Die erbhofrechtlichen Versorgungsbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes haben die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften des BGB., nach denen der Nachlaß einschließlich der Liegenschaften auf die Gesamtheit der Erben übergeht, und jeder von ihnen durch Testament oder Gesetz an ihm berechtigt wird, für die Vererbung des Bauernhofes ihre Geltung

verloren. Der Erbhof bildet beim Tode des Bauern hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft. Er geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über. Der übrige Nachlaß vererbt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Mit dem ungeteilten Uebergange des Hofes beabsichtigte der Gesetzgeber keine einseitige Bevorzugung der Person des Anerben. Der Zweck dieser Maßnahme ist in der Gesetzeseinleitung vielmehr wie folgt begründet:

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgange geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben."

Unschwer läßt sich hieraus die Stellung des Anerben ableiten. Der Erbhof ist für ihn kein gewöhnliches Vermögensstück, mit dem er nach seiner Willkür verfahren kann, sondern ein Gut, das er unter ständiger Beachtung der Belange der Sippe und der Gesamtheit des Volkes zu verwalten hat, und das ihm treuhänderisch anvertraut eine in den Grenzen des Möglichen liegende Versorgung seiner von der Erbfolge in den Hof ausgeschlossenen Miterben zur Pflicht macht.

Es ist der irrigen Auffassung oft genug entgegengetreten worden, daß die erbhofgesetzliche Lösung der bäuerlichen Versorgungsfrage für die nichterbhofberechtigten Angehörigen des Bauern eine untragbare Härte bedeute. Die getroffene Regelung knüpft bewußt nicht an die wertmäßige Aufteilung des durch den Erbhof dargestellten Vermögens an, sie nimmt vielmehr ihren Ausgang von der aus mannigfachen Gründen für notwendig erkannten Erhaltung eines leistungsfähigen Hofbestandes und bringt damit eine in ihrer Endwirkung für alle Teile nützliche Lösung.

Es liegt nun die Folgerung nahe, daß mit der gesetzlichen Verpflichtung des Anerben zu ausreichender Versorgung seiner Miterben die Notwendigkeit eines Abschlusses von Lebensversicherungen für den Bauern überhaupt entfällt, weil er die Versorgung seiner Angehörigen dem Anerben überlassen könnte. Ein solcher Schluß wird jedoch schon durch die sowohl anzahl- wie summenmäßig feststellbare Zunahme an bäuerlichen Lebensversicherungen seit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes widerlegt. Es bleibt deshalb zu untersuchen, welche Motive auch unter dem Reichserbhofgesetz ein Bedürfnis nach Lebensversicherungen in Bauernkreisen hervorrufen können.

Da bei der Beurteilung dieser und anderer Fragen auf die erbhofgesetzlichen Versorgungsbestimmungen häufig Bezug zu nehmen ist, von denen die Entscheidung des Bauern über die Notwendigkeit einer Lebensversicherung sowie deren Höhe und Dauer stets ihren Ausgang nehmen wird, empfiehlt es sich, zunächst die Versorgungsrechte der abgehenden Erben wenigstens auf ihren Umfang und Inhalt hin zusammenfassend zu betrachten.

I. Rechte der Abkömmlinge des Erblassers.

Die Versorgungsrechte der nichterbhofberechtigten Abkömmlinge des Erblassers finden ihre Regelung im § 30 REG. Sie bestehen im einzelnen aus einem Recht auf

Unterhalt und Erziehung,
Berufsausbildung,
Ausstattung und Aussteuer,
Heimatzuflucht.

Abkömmlinge im Sinne des § 30 REG. sind die Söhne und Töchter sowie die Kinder verstorbener Söhne und Töchter des Erblassers. Sämtliche Versorgungsansprüche stehen den Abkömmlingen nur zu, sofern sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind. Sie entfallen also einmal, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird, ferner bei erbunwürdigen oder durch Erbverzichtvertrag von der Erbschaft ausgeschlossenen Abkömmlingen sowie bei den Abkömmlingen, denen der Erblasser den Pflichtteil entzogen hat. An die Stelle eines durch Erbverzicht, Ausschlagung usw. von der Erbschaft ausgeschlossenen Abkömmlings rücken dessen Abkömmlinge.

1. Unterhalt und Erziehung.

Bis zu ihrer Volljährigkeit sind die Abkömmlinge des Erblassers auf dem Hofe angemessen zu unterhalten und zu erziehen.

Die erbhofrechtliche Unterhaltspflicht geht über die bürgerlichrechtliche der §§ 1601 ff. BGB. hinaus. Während das BGB., abgesehen von der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten, nur Eltern gegenüber Kindern und umgekehrt, also Verwandte in gerader Linie zur Unterhaltsgewährung heranzieht, begründet das Reichserbhofgesetz für den Bauernstand auch eine Unterhaltspflicht des Hofnachfolgers (Anerben) gegenüber seinen Geschwistern bezw. deren Kindern.

Das Unterhaltsrecht erstreckt sich in der Hauptsache auf Ernährung, Unterkunft, Bekleidung und Fürsorge im Krankheitsfalle[24]). Sowohl Unterhalt wie auch Erziehung haben angemessen zu sein. Die Angemessenheit wird durch den Stand des Hofes und die Fähigkeiten der Abkömmlinge bestimmt. Beide Rechte stehen den Abkömmlingen grundsätzlich nur bis zur Volljährigkeit zu. Schwerwiegende Gründe — etwa geistige oder körperliche Gebrechen der Abkömmlinge — erfordern jedoch Ausnahmen[25]). Ueber die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheiden die Anerbengerichte, denen das Gesetz im § 56 zur Pflicht macht, in Zweifelsfällen den Weg zu finden, der dem in der Gesetzeseinleitung dargelegten Zweck entspricht.

2. Berufsausbildung.

Ueber ihre Volljährigkeit hinaus haben die nichterbhofberechtigten Abkömmlinge des Erblassers Anspruch auf eine dem Stande des Hofes entsprechende Berufsausbildung.

24) Siefert, J.: „Das Reichserbhofrecht", Karlsruhe 1934, S. 132.
25) Siefert a.a.O. S. 132/33; Vogels, W.: „Reichserbhofgesetz", 3. Aufl. Berlin 1934, S. 173.

Für die Standesgemäßheit der Ausbildung ist in erster Linie entscheidend, welchen Beruf die Kinder des betreffenden Hofes in früheren Fällen ergriffen haben und in welchem Berufe Kinder anderer Höfe des gleichen Standes der in Betracht kommenden Gegend ausgebildet zu werden pflegen[26]). Wie bei der Erziehung sind auch hier die Fähigkeiten des Ausbildungsberechtigten zu berücksichtigen[27]). Der Anspruch des Abkömmlings beschränkt sich grundsätzlich auf die Ausbildung in einem Berufe. Ausnahmen müssen dann als zulässig erachtet werden, wenn der Abkömmling infolge Krankheit oder anderer wichtiger Gründe dem erlernten Berufe nicht mehr nachgehen kann oder wenn die bisherige Ausbildung nicht standesgemäß war. Gegen einen Berufswechsel ist ohne Rücksicht auf seine Gründe ferner dann nichts einzuwenden, wenn er für den Anerben keine Mehrbelastung zur Folge hat.

3. Ausstattung und Aussteuer.

Die Abkömmlinge des Erblassers sollen bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten.

Was unter Ausstattung zu verstehen ist, bestimmt § 1624 BGB. Die Ausstattung umfaßt danach alles, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung zugewandt wird. Inhaltlich geht die Ausstattung also über die Aussteuer hinaus, die sich auf die Einrichtung des Haushalts beschränkt (§ 1620 BGB.). Die Besonderheit des § 30 Abs. 2, 1. Halbsatz REG. liegt darin, daß weiblichen Abkömmlingen im Falle ihrer Verselbständigung ein Anspruch auf Ausstattung, im Falle ihrer Verheiratung ein Recht auf Aussteuer und zusätzliche Ausstattung (Mitgift) zugestanden wird. Die Ausstattung braucht vom Anerben jedoch nur einmal, entweder bei der Verselbständigung oder der Verheiratung erbracht zu werden.

Ausstattung und Aussteuer sollen grundsätzlich aus den Mitteln des Hofes[28]) und in bar geleistet werden, nicht aber durch Uebertragung eines Teils des Erbhofgrundstücks[29]). Namentlich gilt dies dann, wenn durch die Uebertragung der Bestand des Erbhofs gefährdet würde[30]).

Eine Verpflichtung des Anerben zur Leistung einer Aussteuer oder Ausstattung besteht nur insoweit, als die Ansprüche der Versorgungsberechtigten nicht bereits zu Lebzeiten des Bauern erfüllt

---

26) Wöhrmann, O.: „Das Reichserbhofrecht", 2. Aufl., Berlin 1934, S. 172.
27) Hamkens, Fr.: „Das Reichserbhofgesetz", Schleswig 1934, S. 121 und Vogels a.a.O. S. 174.
28) REHG. 26. 1. 35, JW. 1935, 1162; REHG. 5. 3. 35, JW. 1935, 1986.
29) EHG. Bamberg 25. 7. 35, Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen (EHRsp.) zu § 30, Nr. 4. Ausnahmen der Grundstücksabtrennung: EHG. Zweibrücken 18. 6. 34, EHRsp. zu § 30, Nr. 2; EHG. Nürnberg 6. 4. 34, EHRsp. zu § 37a, Nr. 21.
30) EHG. Zweibrücken 18. 6. 34, EHRsp. zu § 30, Nr. 1.

oder anderweitig — z. B. durch eine Lebensversicherung oder durch Spareinlagen zugunsten der Abkömmlinge — sichergestellt sind[31]). Für andere Kinder noch fällig werdende Aufwendungen sowie die zukünftigen Lebensverhältnisse der heiratenden Tochter sind bei der Bemessung der Ausstattungs- und Aussteuerleistungen zu berücksichtigen.[32]) Andererseits bestehen die Ansprüche auf Aussteuer und Ausstattung nicht nur soweit Barmittel vorhanden sind, sondern auch dann, wenn der Hof auf Grund seiner Erträgnisse überhaupt in der Lage ist, die erforderlichen Mittel — notfalls in Raten — aufzubringen[33]).

Als besonders erwünschte Form der Ausstattung wird vom Gesetz die Gewährung von Mitteln zur Beschaffung einer Siedlerstelle befürwortet. Auch Siedlungsmittel sollen vom Anerben in bar geleistet werden[34]).

4. Heimatzuflucht.

Geraten die Abkömmlinge des Erblassers unverschuldet in Not, so können sie auch später noch gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen.

Das Heimatzufluchtrecht ist ein Ausfluß des Grundgedankens, daß der Hof stets geistiger und wirtschaftlicher Mittelpunkt der Familie bleiben soll. Aus der treuhänderischen Verwaltung des Hofes durch den Anerben folgt seine Verpflichtung, den unverschuldet in Not geratenen nächsten Verwandten im Hofe den letzten Rückhalt zu bieten.

Wann unverschuldete Notlage vorliegt, kann jeweils nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. Beispielsweise wird sie dann gegeben sein, wenn schwere Krankheit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit dem berechtigten Abkömmling die Möglichkeit nehmen, sich selbst zu unterhalten und ihm ein erfolgreiches Durchsetzen etwaiger Unterhaltsansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Verwandten oder seinem Ehegatten nicht gelingt[35]). Dagegen entfällt das Zufluchtrecht für die rechtskräftig geschiedene und für schuldig erklärte Bauerntochter, oder wenn Arbeitsscheu und leichtsinniger Lebenswandel eines Abkömmlings die Notlage herbeigeführt haben. Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hebt das Zufluchtrecht nicht auf[36]), doch muß sich der Berechtigte die Unterstützung notfalls anrechnen lassen. Das Zufluchtrecht erstreckt sich dem Gesetzeswortlaut nach nur auf die Abkömmlinge des Erblassers selbst, nicht dagegen auf deren Angehörige. Aus Billigkeitsgründen wird das Anerbengericht jedoch eine Verpflichtung des Anerben zur Aufnahme von minderjährigen Kindern oder der Ehefrau des Zufluchtberechtigten aussprechen kön-

31) Hennig, Fr.: „Das Reichserbhofrecht", Berlin 1935, S. 468; Gülland, P.: „Das Reichserbhofrecht", Berlin 1935, S. 93; Vogels a.a.O. S. 175.
32) REHG. 18. 10. 34, 3. RB. 12/34.
33) Saure, W.: „Das Reichserbhofgesetz", Berlin 1934, S. 53.
34) Hennig a.a.O. S. 468.
35) Vogels a.a.O. S. 178; Wöhrmann a.a.O. S. 173.
36) Siefert a.a.O. S. 135.

nen, wenn die besonderen Verhältnisse des Abkömmlings dies erforderlich machen und die Kräfte des Hofes es zulassen[37]). Andererseits bleibt dem Anerbengericht die Befugnis vorbehalten, das Zufluchtrecht in gleicher Weise wie die übrigen Versorgungsansprüche auf Antrag des Anerben einzuschränken oder überhaupt aufzuheben, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Anerben die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, namentlich dann, wenn sie für den Hof eine übermäßige Belastung bedeutet (§ 32 REG.).

Das Zufluchtrecht umfaßt das Recht auf Unterhalt, Unterkunft, Bekleidung und Fürsorge im Krankheitsfalle[38]). Es ist damit fast ausschließlich auf Naturalversorgung beschränkt. Geldleistungen (Rente) werden dem Berechtigten dann zugestanden werden müssen, wenn durch unverträgliches Verhalten des Anerben der Hoffriede derart gestört wird, daß der Verbleib auf dem Hofe für den Zufluchtberechtigten eine nicht zumutbare Härte bedeutet. Unverträglichkeit auf Seiten des Berechtigten kann zum Verlust des Zufluchtrechts führen.

Der Anspruch auf Heimatzuflucht entsteht unabhängig vom Alter des Abkömmlings und ohne Rücksicht auf eine bereits empfangene Ausstattung. Ebenso ist der Aufenthalt auf dem Hofe grundsätzlich unbegrenzt, sodaß sich die Zuflucht nötigenfalls auf Lebenszeit des Anerben oder des Berechtigten erstrecken kann.

II. Rechte des überlebenden Ehegatten und der Eltern des Erblassers.

Das Recht auf Heimatzuflucht steht in gleichem Umfange auch den Eltern des Erblassers zu, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt (Altenteil) verlangen, wenn er

a) Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist,
b) auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Rechte verzichtet,
c) sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

Die Voraussetzung zu a) entfällt also bei Erbunwürdigkeit, wirksamer Pflichtteilsentziehung, Erbverzicht oder Erbschaftsausschlagung; ferner dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, wegen Formmangels nichtig, erfolgreich angefochten oder rechtskräftig geschieden ist.

Der Verzicht auf alle Forderungen gegen den Nachlaß erstreckt sich über Erbansprüche oder Pflichtteilsrechte hinaus auf alle dem überlebenden Ehegatten gegen den Nachlaß zustehenden Forderungen, u. a. auf Ansprüche aus Darlehnsverträgen zwischen Erblasser und

---

37) Zustimmend: Vogels a.a.O. S. 179; Hennig a.a.O. S. 461; Baumecker, O.: „Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts", 3. Aufl., Köln 1935, S. 232; anderer Meinung: Wöhrmann a.a.O. S. 172; Siefert a.a.O. S. 135.

38) Wagemann-Hopp: „Reichserbhofgesetz", 3. Aufl., Berlin 1935, S. 164; Baumecker a.a.O. S. 232.

überlebendem Ehegatten sowie auf schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe dessen, was aus dem Vermögen des überlebenden Ehegatten in den Hof verwendet wurde. Dagegen ist ein Verzicht auf eingebrachtes, aber im Eigentum des überlebenden Ehegatten verbliebenes Gut nicht erforderlich[39]). Ebenso bezieht sich der Verzicht nicht auf Forderungen aus Lebensversicherungsverträgen, die vom Erblasser zugunsten des überlebenden Ehegatten abgeschlossen wurden. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Auszahlung der Versicherungssumme richtet sich hier nicht gegen den Nachlaß, sondern unmittelbar gegen den Versicherer[40]).

Das Altenteilsrecht ruht insoweit, als der überlebende Ehegatte sich aus eigenem Vermögen unterhalten kann. Es lebt in vollem Umfange wieder auf, wenn das Vermögen durch die eigene Unterhaltsbestreitung verbraucht ist.

Der Altenteil muß grundsätzlich auf dem Hofe genommen werden. Ein Abzugsrecht wird nur in Ausnahmefällen zugebilligt werden, etwa dann, wenn grobe Unverträglichkeit auf Seiten des Anerben vorliegt.

Für Art und Umfang des Altenteils sind die auf Höfen ähnlicher Größe und Erträgnisse der betreffenden Gegend üblichen Altenteilsleistungen maßgebend. Hauptsächlich kommt Wohnen auf dem Hof, Pflege in gesunden und kranken Tagen, Bekleidung, evtl. auch ein Taschengeld in Frage. Eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Fürsorge kann der Erblasser für den Ehegatten in der Weise treffen, daß er ihm durch Testament oder Erbvertrag die Verwaltung und Nutznießung des Hofes vorbehält[41]). Befand sich der Hof bei Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes im Eigentum von Ehegatten, so können die Ehegatten durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament bestimmen, daß der Hof nach dem Tode des zuerst versterbenden an den überlebenden Ehegatten fallen soll[42]). Ein Altenteil würde sich in diesem Falle erübrigen.

Sämtliche Versorgungsansprüche aus den §§ 30, 31 REG. setzen einen nach Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes eintretenden Erbfall voraus (§ 57 II). Sie richten sich gegen den Hofnachfolger, gleichzeitig aber auch gegen den Erbhof als solchen, weshalb sie im Erbhofschrifttum vorwiegend als dingliche Rechte angesehen werden[43]). Als solche würden sie auch Onkel und Tante des Hofnachfolgers zustehen, soweit diese unversorgte Geschwister des früheren Bauern sind[44]).

---

39) Wöhrmann a.a.O. S. 178; Siefert a.a.O. S. 138.

40) s. jedoch zu c) über Verwendung eigenen Vermögens.

41) Bis zum 25. Lebensjahr des Anerben nach §§ 26, 28 REG. zulässig; vgl. auch § 13 der II. DVO. vom 19. 12. 33.

42) § 62 I. DVO. vom 19. 10. 33; s. auch §§ 5, 6 II. DVO. a.a.O.

43) Vgl. Schmidt, JW. 1934, 815; Vogels a.a.O. S. 180; Schapp, W.: „Das Reichserbhofrecht", Berlin 1934, S. 7; Baumecker a.a.O. S. 223.

44) Baumecker a.a.O. S. 223.

III. Uebergabevertragliche Regelung der Versorgungspflichten des Anerben.

Als Ausnahme zu § 37 Abs. 1 REG., der das grundsätzliche Verbot einer Veräußerung des Hofes enthält, bestimmt § 37 Abs. 3, das Anerbengericht solle die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofes erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten zu übergeben beabsichtige, der beim Erbfalle der nächstberechtigte sei oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könne. Die Genehmigung solle jedoch nur dann erfolgen, wenn der Uebergabevertrag den Hof nicht über seine Kräfte belaste.

Nachdem ursprünglich in Rechtsprechung und Schrifttum die Auffassung vorherrschend war, daß die Verpflichtungen des Hofübernehmers gegenüber seinen Geschwistern und dem abtretenden Bauern oder Bauernpaare ohne Rücksicht auf ihre Form (Geld- oder Naturalversorgung) im Uebergabevertrage eine über die gesetzliche Grenze der §§ 30, 31 REG. hinausgehende Erweiterung finden könnten, sofern sich die vereinbarten Leistungen nur innerhalb der Kräfte des Hofes hielten[45]), zeigt sich in der neueren Rechtsprechung des Reichserbhofgerichts eine deutliche Wendung zugunsten der namentlich von Wöhrmann[46]) vertretenen Auslegung. Das Reichserbhofgericht bringt in einer Reihe von Entscheidungen[47]) zum Ausdruck, daß ein Uebergabevertrag nicht bereits dann zu genehmigen sei, wenn die in ihm vorgesehenen Leistungen den Kräften des Hofes angepaßt wären. Einer besonderen Prüfung bedürfe der Uebergabevertrag darauf hin, ob die Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit den Zwecksetzungen des Reichserbhofgesetzes entsprächen. Die Zahlung eines Gutsabstandsgeldes, Uebernahme- oder Kaufpreises für die Ueberlassung des Hofes vertrage sich mit dem Gedanken des Gesetzes nicht, da die Uebergabe des Hofes kein Verkauf, sondern eine vorweggenommene Erbfolge sei. Das Reichserbhofgesetz sehe seine Aufgabe in der Stärkung des Hofes durch Beseitigung drückender Lasten. Es wolle deshalb auch eine den Bauern während seiner ganzen Arbeitsjahre in der Hofbewirtschaftung störende Neubelastung beim Hofübergange verhindern. Mit diesem Grundsatz sei es unvereinbar, wenn das Gesetz einerseits die Unbelastbarkeit des Erbhofes ausspreche und den Abkömmlingen nur eine Berufsausbildung und Ausstattung „soweit die Mittel des Hofes dies gestatten" oder dem überlebenden Ehegatten einen „in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt" zubillige, auf der anderen Seite aber durch den § 37 Abs. 3 die Möglichkeit einer Umgehung dieser Bestimmungen offenlasse. Die

---

45) Vgl. u. a.: v. Friesen, JW. 34, 400; Baumecker a.a.O. S. 245 und S. 322; Vogels a.a.O. S. 230; ferner über die Zulässigkeit eines Gutsabstandsgeldes: EHG. Bamberg 25. 4. 34, JW. 34, 1733; EHG. Nürnberg 23. 5. 34 und EHG. Bamberg 30. 4. 35 in EHRsp. zu § 37c, Nr. 16 bezw. Nr. 33.

46) u. a. JW. 34, 76 ff.

47) vgl. REHG. in EHRsp. zu § 37c, Nr. 45 (17. 10. 34), Nr. 54 (13. 2. 35), Nr. 62 (4. 3. 35), Nr. 63 und Nr. 64 (8. 5. 35), Nr. 76 (12. 7. 35).

einschränkenden Vorschriften der §§ 30, 31 müßten deshalb auch für den Uebergabevertrag Richtschnur sein.

Demnach kann der abtretende Bauer zunächst für sich und seine Ehefrau einen Altenteil in dem Umfange verlangen, wie er den Kräften des Hofes und den Sitten und Gebräuchen der betreffenden Gegend entspricht. Zur Deckung von Bedürfnissen, die im Altenteil nicht berücksichtigt sind, — z. B. Aufwendungen bei Gebrechlichkeit und Krankheit — können innerhalb der Leistungsfähigkeit des Hofes neben einem Taschengeld auch mäßige Geldleistungen vereinbart werden, die in der Regel in Rentenform zu erbringen sind[48]). Nicht versorgte Abkömmlinge dürfen, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Ausnahme erfordern, nur mit der ihnen im Rahmen des § 30 REG. zustehenden Ausstattung, Aussteuer usw. bedacht werden[49]).

C. Die bäuerliche Lebensversicherung unter dem Einfluß des Reichserbhofgesetzes.

I. Zur Bedarfsfrage.

Von der erbhofrechtlichen Verpflichtung des Hofnachfolgers zur Versorgung der Miterben bleiben seine bürgerlich-rechtlichen Versorgungspflichten gegenüber den eigenen Kindern und der Ehefrau unberührt. Praktisch werden also häufig zwei ihrem Ursprunge nach verschiedene Pflichtengruppen in der Person des Bauern zusammenfallen, von denen sich die bürgerlich-rechtlichen als ursprüngliche Verpflichtungen des Bauern darstellen, die erstmals in seiner Person wirksam werden, während ihm die erbhofrechtlichen Versorgungspflichten erst durch die Hofübernahme erwachsen und zwar nur im Umfange der §§ 30, 31 REG. und soweit sie — entsprechend ihrer Natur als Höchstpflichten des Hofnachfolgers — nicht bereits vom Erblasser bezw. Hofübergeber erfüllt worden sind.

Es liegt auf der Hand, daß eine Ausschöpfung der verschiedenen Versorgungsrechte namentlich in kinderreichen Familien für den Hof eine Belastung bringen kann, der es so frühzeitig wie möglich durch Sparmaßnahmen vorzubeugen gilt. Ein unmittelbarer Geldbedarf erscheint weniger augenfällig bei der Altenteilsverpflichtung gegenüber dem überlebenden Ehegatten des Erblassers, er tritt aber umso deutlicher bei der Versorgung der Geschwister und der eigenen Kinder in Erscheinung. Hier werden geldliche Aufwendungen schon für die Bestreitung der Erziehung und Ausbildung, insbesondere aber bei der Ausstattung und Aussteuer erforderlich.

Im Verhältnis des Hofnachfolgers zu seinen Miterben stößt eine rechtzeitige Mittelbeschaffung nun allerdings auf kaum überbrückbare Schwierigkeiten, wenn man bedenkt, daß ihm bis zur Hofübernahme, von einem Taschengeld abgesehen, laufende Einnahmen, die etwa zu Spareinlagen oder Prämienzahlungen Verwendung finden könnten, nur in den seltensten Fällen zur Verfügung stehen, mit dem Hofüber-

48) REHG. 12. 7. 35 in EHRsp. zu § 37c, Nr. 76.
49) EHG. Hamburg 14. 12. 34 in EHRsp. zu § 37c, Nr. 50.

gange die Miterben ihre Ansprüche aber zumeist schon geltend machen werden, sodaß zum Sparen oder Versichern kaum noch Zeit verbleibt. Der letztere, zeitliche Hinderungsgrund braucht zwar nicht zu bestehen, wenn es sich um die Ausstattung oder Aussteuer, möglicherweise auch um die Berufsausbildung von Kindern verstorbener Abkömmlinge handelt, die sich im Zeitpunkt des Hofüberganges noch in der Erziehung befinden; doch werden diese Ausnahmen kaum ins Gewicht fallen. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen ein bedeutender Altersunterschied zwischen dem Hofnachfolger und den versorgungsberechtigten Miterben den Abschluß von Versicherungen noch zu erträglichen Beiträgen zulassen könnte. An einer Ablösung seiner Altersversorgungspflichten im Versicherungswege wird der Hofnachfolger im übrigen schon deshalb kaum interessiert sein, weil er die Verpflichtung zur Naturalversorgung weniger schwer empfindet, als dauernde geldliche Leistungen in Gestalt von Versicherungsbeiträgen erbringen zu müssen.

Demgegenüber läßt sich eine rechtzeitige Vorsorge bei weitem leichter verwirklichen, soweit die Versorgung der eigenen Kinder in Frage steht. Zeitliche Schwierigkeiten, die sich bei einer Lebensversicherung in entsprechend höheren Beiträgen, beim einfachen Sparen in der Notwendigkeit größerer Einlagen auswirken müssen, stehen hier nicht im Wege, da selbst für die Aufbringung eines Erziehungskapitals ein über zehnjähriger Zeitraum verbleibt, wenn die Spartätigkeit bald nach der Geburt des Kindes aufgenommen wird.

Mannigfache Motive sind es, die den Bauern neben der Absicht, einer starken Inanspruchnahme des Hofes von vornherein vorzubeugen, zu rechtzeitigen Sparmaßnahmen veranlassen können. Im Vordergrund steht der Wunsch jedes gewissenhaften Vaters, die Versorgung seiner Angehörigen auch für den Fall seines Todes sichergestellt zu wissen. Das Reichserbhofgesetz nimmt dem Bauern diese Sorge zwar zum großen Teil dadurch ab, daß es dem Hofnachfolger die Versorgung der Miterben zur Pflicht macht, es kann den Bauern jedoch nicht der Ungewißheit entheben, ob der Anerbe zu einer hinreichenden Versorgung auch wirklich imstande sein wird. Frühzeitiger Tod des Bauern, schlechte Ernten, Krankheit oder andere in der Person des Hofnachfolgers liegende Gründe könnten eine reibungslose Durchführung der Versorgung zumindest sehr erschweren[50]). Ausschlaggebend für eine rechtzeitige Spartätigkeit kann ferner die Absicht des Bauern sein, seine Angehörigen über ihre Rechte aus den §§ 30, 31 REG. hinaus zu versorgen. Nicht selten werden auch charakterliche Eigenschaften des Anerben oder der übrigen Kinder dem Bauern eine vom Anerben unabhängige Versorgung der Kinder ratsam erscheinen lassen. Schließlich mag, namentlich bei Vorhandensein mehrerer Kinder, der Wunsch bestehen, den Anerben soweit wie möglich von seinen Versorgungspflichten zu entlasten, um ihm dadurch die Arbeit auf dem Hofe zu erleichtern. Unerwähnt geblieben sind noch die Gründe, die den Bauern im Interesse einer eigenen,

50) Vgl. auch § 32 REG.

vom Altenteil freien Altersversorgung oder zwecks Abtragung von Hofschulden zu Sparmaßnahmen Veranlassung geben werden.

Das Reichserbhofgericht hat bereits in verschiedenen Entscheidungen Gelegenheit genommen, auf die Notwendigkeit einer Vorsorge seitens des Bauern hinzuweisen, indem es u.a. ausdrücklich betont, es sei nicht nur wünschenswert, sondern müsse mit allen Mitteln angestrebt werden, daß in Zukunft jeder Bauer dafür Sorge trage, seine übrigen Kinder möglichst vor dem Uebergange des Hofes auf den Anerben abzufinden[51]).

An eine Abfindung mittels Kreditaufnahme hat das Reichserbhofgericht hierbei zweifellos nicht gedacht. Eine derartige Empfehlung würde mit den Absichten des Gesetzgebers in vollkommenem Widerspruch stehen, die ja gerade auf eine allmähliche Entschuldung der Erbhöfe gerichtet sind. Die Inanspruchnahme von Krediten darf stets nur letztes Mittel sein. Daß sie nur letztes Mittel bleiben wird, dafür bürgt schon die stark eingeschränkte Vollstreckungsmöglichkeit in das bäuerliche Vermögen, die zu einer sehr begrüßenswerten Scheidung zwischen konsumtiven und produktiven Krediten geführt hat. Unter diesen Umständen werden jedenfalls die Fälle zu den Ausnahmen gehören, in denen es dem Bauern gelingt, für die Versorgung seiner Angehörigen größere Summen aufzunehmen. Eine *dingliche* Belastung des Hofes zu Versorgungszwecken wird außerdem die erforderliche Genehmigung des Anerbengerichts kaum finden. Das Anerbengericht soll dem Belastungsgesuch nur stattgeben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 37 Abs. 2 REG.). Wichtige Gründe sind nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung[52]) nur dann anzuerkennen, wenn die Belastung für die *Erhaltung des Hofes* dringend notwendig ist, oder wenn ihre Versagung für den durch die Belastung Begünstigten eine untragbare Härte bedeuten würde.

Der Bauer mag nun vielleicht erwägen, seinen Kindern laufende Zuwendungen etwa in Form von Spareinlagen aus den Ueberschüssen des Hofes zu machen, unter Umständen mit der Auflage, diese Mittel nur für die von ihm beabsichtigten Zwecke zu verwenden. Gegenüber der Möglichkeit, die Zukunft der Angehörigen auch für den Fall seines plötzlichen Ablebens durch eine Lebensversicherung gesichert oder wenigstens erleichtert zu haben, könnte auch diesem Wege nur sekundäre Bedeutung zukommen. Allerdings gewinnt das einfache Sparen dann an Wert, wenn es in Ergänzung zu einer Lebensversicherung (Todesfallversicherung) gedacht ist. In den „Erbhofsparbüchern" des Reichsverbandes Landwirtschaftlicher Genossenschaften Raiffeisen und den „Deutschen Bauernsparbüchern" des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes stehen dem Bauern heute zwei Einrichtungen zur Verfügung, die wegen ihrer Anpassung an die bäuerlichen Versorgungsverhältnisse auf jeden Fall Beachtung verdienen. Bedingungsgemäß sollen Einlagen auf diese Sparbücher ausschließlich der Berufsausbildung, Aussteuer und Verselbständigung der Bauernkinder dienen.

---

51) REHG. 18. 10. 34, JW. 1935, 605.
52) REHG. in EHRsp. Nr. 45 und 46 zu § 37b; REHG. 1, 97, JW. 35, 607.

Sie können deshalb bis zum 21. Lebensjahre — auf Grund besonderer Vereinbarung auch bis zum 25. Lebensjahre — des Kontoinhabers (Bauernsohn oder -tochter) nur unter erschwerten Bedingungen gekündigt werden, z. B. wenn der Kontoinhaber heiratet oder sich verselbständigt.

Die Lebensversicherung hat im Laufe der Zeit durch Verbesserung alter und Schaffung neuer Formen eine Ausgestaltung erfahren, mit der sie heute den verschiedensten bäuerlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen vermag. So können durch sie zunächst Erziehungs- und Berufsausbildungskosten gedeckt werden. Eine Lebensversicherung ermöglicht darüber hinaus die Aufbringung von Aussteuer- und Ausstattungsmitteln. Sie sichert dem Bauernpaare bezw. dem überlebenden Ehegatten eine vom Altenteil unabhängige Altersversorgung und kann auch als Schuldabtragungsmittel Verwendung finden.

II. Zulässigkeit der Lebensversicherung nach dem Reichserbhofgesetz.

Bevor auf die einzelnen Versicherungsformen und ihre Zweckmäßigkeit für die bäuerlichen Verhältnisse eingegangen werden kann, bleibt noch die rechtliche Zulässigkeit der Lebensversicherung nach dem Reichserbhofgesetz zu untersuchen.

Das Reichserbhofgesetz selbst sagt als Rahmengesetz über Zulässigkeit oder Verbot bäuerlicher Lebensversicherungen nichts aus. Damit ist die Frage aber weder zugunsten noch zu ungunsten der Lebensversicherung entschieden. Ausschlaggebend wird vielmehr sein, ob in dem Abschluß von Lebensversicherungsverträgen ein Verstoß gegen die Gesetzesbestimmungen oder den Geist des Reichserbhofgesetzes gesehen werden könnte.

Ein Widerspruch mit dem Belastungsverbot des § 37 Abs. 2 REG. kann aus der Verpflichtung zur laufenden Prämienzahlung nicht abgeleitet werden. Unter „Belastung" im Sinne des § 37 Abs. 2 REG. ist nur eine Belastung im engeren Sinne zu verstehen, die das Grundstück direkt erfaßt und dinglich wirkt, nicht dagegen jede Verpflichtungsübernahme, die das Grundstück finanziell beschwert. Eine anders gerichtete Auslegung würde zu unhaltbaren Folgerungen führen müssen, weil dann notwendigerweise jede kleinste schuldrechtliche Verpflichtungsübernahme als Belastung des Hofes genehmigungspflichtig wäre[53]). Unzulässig wäre demnach nur die dingliche Sicherung von Beitragsforderungen etwa durch Eintragung einer Reallast oder durch Verpfändung zum Erbhof gehöriger Forderungen (§ 9 REG.) oder von Hofzubehör (§ 8 REG.). Das Verbot des § 37 gilt zwar nicht für eine Verfügung über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung getroffen wird, aber abgesehen davon, daß eine dingliche Sicherung vom Lebensversicherer niemals ge-

53) RGHG. 26. 1. 35. in EHRsp. zu § 32, Nr. 3; s. a. Siefert a.a.O. S. 153; Oberloskamp, R.: „Lebensversicherung des Bauern zugunsten von Ehefrau und nicht erbhofberechtigten Kindern", Juristische Rundschau für Privatversicherung (JRPV.) 1935, S. 101.

fordert wird, ist es sehr fraglich, ob eine Verpfändung von Zubehörstücken zugunsten des Versicherers im Einzelfalle als im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung getroffen angesehen werden kann.

Veranlaßt durch die mehrfache Empfehlung Vogels[54]), der Bauer solle sein Leben zugunsten der Bäuerin und der abgehenden Kinder versichern, damit sie nach seinem Tode in den Genuß eines erbhoffreien Kapitals kommen könnten, äußert nun Wöhrmann[55]) Bedenken, durch die Zahlung der nicht unerheblichen Versicherungsprämien werde der Bauer mit einer fortlaufenden Geldrente belastet, deren Aufbringung ihm nicht immer leicht fallen werde. Die Belastung mit einer Geldrente, ganz gleich, ob sie nun in die Form einer Tilgungsrate oder in die einer Lebensversicherungsprämie gekleidet sei, habe durch die im Reichserbhofgesetz vorgesehene Naturalversorgung gerade vermieden werden sollen.

Der Auffassung Wöhrmanns kann nicht beigepflichtet werden. Der Gesetzgeber wollte mit den §§ 30, 31 REG. zweifellos nicht das Leistungs*recht* des Bauern, sondern lediglich die Ansprüche der Versorgungsberechtigten nach oben begrenzen. Freiwillige Abfindungsleistungen in Renten- oder Kapitalform geben zu Beanstandungen keinen Anlaß, wenn sie sich in ihrer Höhe mit einer ordentlichen Wirtschaftsführung vereinbaren lassen und wenn durch sie die Ansprüche anderer Versorgungsberechtigter nicht beeinträchtigt werden. Es finden sich auch im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß weitere freiwillige Geldleistungen als z. B. die Mittel für eine „standesgemäße" Berufsausbildung oder für einen „in solchen Verhältnissen üblichen" Unterhalt nicht statthaft sein sollen. Außerdem dürfte Wöhrmann außer Acht gelassen haben, daß die §§ 30, 31 REG. auf die Versorgung der eigenen Kinder und die der Ehefrau des Bauern, solange dieser Hofeigentümer ist, keine Anwendung finden.

Der Abschluß von Lebensversicherungsverträgen kann nur dann Bedenken begegnen, wenn die Versicherungssummen so gewählt werden, daß die Höhe der Prämien in Widerspruch zu den Kräften des Hofes steht. Zugunsten der Lebensversicherung spricht aber zweifellos, daß sie geringere Gefahren in sich trägt als zahlreiche andere Verpflichtungsgeschäfte des Bauern. Gedacht ist hierbei in erster Linie an das vom Reichserbhofgesetz in keiner Weise eingeschränkte Recht der Zugehörigkeit zu Genossenschaften[56]). § 2 Satz 2 der II. DVO. vom 19. 12. 33 bestimmt ausdrücklich, daß Anteile an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder *ähnlichen Einrichtung*, in der die Erzeugnisse des Erbhofs verarbeitet oder verwertet werden, zum Erbhof gehören. Unter die Anteile an „ähnlichen Einrichtungen" fallen nach unbestrittener Auslegung[57]) außer den Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft auch Anteile an einer OHG. oder einer GmbH. Welche Verpflichtungen sich für den Bauern unter Umständen aus

54) a.a.O. S. 86, 120, 176, 189.
55) JW. 1934, 401.
56) Oberloskamp a.a.O. S. 101; s. a. Strub, H. B.: „Genossenschaft und Erbhofrecht", Berlin 1934, S. 23 ff.
57) u.a. Vogels a.a.O. S. 422/23.

einer Genossenschafts-Mitgliedschaft oder der Beteiligung an einer OHG. ergeben können, ist hinreichend bekannt. Demgegenüber besteht bei der Lebensversicherung jederzeit die Möglichkeit, die gesamten Verpflichtungen durch Rückkauf oder Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie abzustoßen. Auch andere im Wirtschaftsleben des Bauern ständig wiederkehrende Rechtsgeschäfte, z. B. Kaufverträge über Saatgut, Düngemittel oder Maschinen, können sich für den Bauern gefährlicher auswirken als Lebensversicherungsverträge. Bei Nichterfüllung der ersteren ist der Bauer Schadensersatzansprüchen und der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 39, 59 REG. ausgesetzt, Folgen, die aus einem Lebensversicherungsvertrage hinsichtlich der künftig fällig werdenden Jahresprämien nicht eintreten können, da der Bauer dem Versicherer für den Schluß des laufenden Versicherungsjahres jederzeit die Kündigung entgegensetzen könnte. Eine Zwangsbeitreibung rückständiger Beiträge käme auch nur dann in Frage, wenn kein oder nicht genügend Deckungskapital vorhanden ist, aus dem der Versicherer sich für seine Forderung befriedigen könnte.

Eine Ablehnung des Lebensversicherungsgedankens ließe sich schließlich auch mit der Zwecksetzung des Reichserbhofgesetzes nicht vereinbaren, das neben der Schaffung eines leistungsfähigen Hofbestandes durch Entlastung des Anerben eine als notwendig erkannte Versorgung der weichenden Erben im Rahmen der Kräfte des Hofes durchgeführt wissen will. Beiden Zwecken weiß eine Lebensversicherung des Bauern zugunsten seiner nicht anerbenberechtigten Angehörigen in vollkommener Form Rechnung zu tragen, da mit der Versicherungsleistung nicht allein die Versorgung der weichenden Erben erreicht wird, sondern auch die Pflichten des Anerben eine entsprechende Minderung erfahren[58]).

Die Lebensversicherung ist auf Grund ihrer besonderen Eignung für die bäuerlichen Versorgungsverhältnisse auch vom Erbhofschrifttum überwiegend anerkannt worden[59]). So empfiehlt Baumecker[60]) die Lebensversicherung als gutes Hilfsmittel zur Ueberbrückung von Interessengegensätzen zwischen Anerben und versorgungsberechtigten Abkömmlingen des Erblassers. Er schlägt zu diesem Zweck den Abschluß einer Aussteuer- oder Ausstattungsversicherung vor, durch die der Anerbe in die Lage versetzt werde, einen Anspruch auf Auszahlung einer Ausstattungssumme dann zu erhalten, wenn der versorgungsberechtigte Abkömmling des Erblassers ein bestimmtes Lebensalter erreicht habe. Es stehe nichts im Wege, daß eine derartige Ausstattungsversicherung bereits von dem Erblasser und Bauern einge-

---

58) Näheres s. unter Abschnitt: Rückwirkungen der Versicherungsleistungen und -ansprüche auf die Versorgungsrechte.

59) u.a. Vogels a.a.O. S. 86, 120, 176, 189; Reineke: „Das Reichserbhofgesetz, unter bes. Berücksichtigung Westfalens", Münster 1933 (mit Nachtrag), S. 25, 26, 41, 44; Hase, JW. 1934, 392; Zimmer, G.: „Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts", Berlin 1935, S. 87; Baumecker a.a.O. S. 237 und 253; Brinkmann-Roscher: „Reichserbhofgesetz", 3. Aufl. des BER., Buxtehude 1933, S. 61.

60) Baumecker a.a.O. S. 229.

gegangen werde und zwar jedesmal bei Geburt oder Beginn des Schulbesuches eines Kindes. Nach dem Tode des Erblassers könne dann der Anerbe die Prämienzahlung fortsetzen.

Vom Standpunkt der Versicherung bedarf der Vorschlag Baumeckers allerdings verschiedener Berichtigungen. So ist es z. B. nicht immer zweckmäßig und auch nicht erforderlich, die Versicherung derart abzuschließen, daß die Prämienzahlung nach dem Tode des Bauern vom Anerben fortgesetzt werden muß. Ferner dürfte es sich grundsätzlich nicht empfehlen, den Anerben als Bezugsberechtigten zu bezeichnen. Die von Baumecker beabsichtigte Interessenüberbrückung läßt sich leichter dadurch herbeiführen, daß der Bauer die zu versorgenden Abkömmlinge direkt oder über die Bäuerin begünstigt. Auf diese Weise verschafft er ihnen einen unmittelbar gegen den Versicherer gerichteten Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme[61]).

Die grundsätzliche Anerkennung der Lebensversicherung schließt nun nicht aus, daß ihr im Einzelfalle die Berechtigung zu versagen ist, weil die Höhe der Versicherungssumme und die sich daraus ergebende Beitragshöhe in keinem Verhältnis zu den Kräften des Hofes steht, möglicherweise sogar auf die Absicht einer Gesetzesumgehung geschlossen werden muß. Wann ein solcher Widerspruch vorliegt, wird sich nicht immer leicht ermitteln lassen. Die zulässige Prämienhöhe etwa nach bestimmten Maßstäben von vornherein festlegen zu wollen, verbietet sich schon wegen der Verschiedenartigkeit der Produktions- und Ertragsverhältnisse, wie sie durch Bodengüte, Absatzmöglichkeiten und andere ertragsbestimmende Faktoren bedingt sind. Ueber Berechtigung oder Unzulässigkeit der Prämienhöhe läßt sich deshalb nur von Fall zu Fall entscheiden.

Den gemeinen oder Verkaufswert zur Bemessungsgrundlage für die Leistungsfähigkeit des Hofes zu machen, muß aus prinzipiellen Erwägungen ausscheiden. Nach § 37 Abs. 1 REG. ist der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich. Der gemeine Wert wird aber gerade durch den Preis bestimmt, der nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei seiner Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre[62]). Auch die Mündelsicherheitsgrenze ist als Ertragsbemessungsgrundlage nicht brauchbar. Sie stellt nur einen fiktiven Wert dar, der für die Schuldenregelung notwendig ist, um die Grenze festzustellen, auf die die Verschuldung der Bauernhöfe zumindest zurückgeführt werden muß, um sie wieder lebensfähig zu machen. Demgegenüber kommt es bei der Frage, ob und inwieweit eine Belastung des Hofes durch die Lebensversicherungsprämie als zulässig erachtet werden kann, darauf an, welche Leistungen der Bauer aus den Hoferträgnissen zu erbringen in der Lage ist. Eine solche Entscheidung kann nur nach den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere also nach der Ertragsfähigkeit des Hofes getroffen werden. Ein schematischer

---

61) Näheres s. unter Abschnitt: Die Stellung der Versorgungsberechtigten zur Versicherungsforderung.

62) § 10 Reichsbewertungsgesetz v. 16. 10. 34.

und fiktiver Wert, wie ihn die Mündelsicherheitsgrenze darstellt, die höchstens besagt, daß der Hof unter dieser Grenze nicht über seine Kräfte belastet wird, kann der Ertragsberechnung jedenfalls nicht zugrundegelegt werden. Es wird deshalb in erster Linie auf den Ertragswert[63]) oder den Einheitswert[64]) zurückzugreifen sein[65]). Ergänzend könnten bei der Ermittlung der Ertragsfähigkeit auch die in den einzelnen Ländern vorhandenen brauchbaren Anhaltspunkte — Grundsteuerreinertrag, Normalertrag, Katasterertrag, Steuerkapital u. dergl. — verwertet werden.

Die Prüfung der Ertragsverhältnisse muß in jedem Falle eine Rechtfertigung der Beitragshöhe durch den nachhaltig erzielbaren Reinertrag des Hofes zum Ergebnis haben. Bei bestehenden Versicherungen kommt in Zweifelsfällen weiterhin die noch verbleibende Beitragszahlungsdauer in Betracht. Gegen eine Versicherung mit baldigem Prämienzahlungsendtermin werden weniger Bedenken bestehen als gegen eine solche, bei der dem Bauern der größere Teil der Beitragszahlungsdauer noch bevorsteht. Die Aufrechterhaltung einer Versicherung kann auch im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Bauern ratsam erscheinen. Nicht unwichtig ist ferner die Art des Verwendungszweckes. Allerdings ist hier Vorsicht geboten, da mit der Möglichkeit seiner späteren Aenderung gerechnet werden muß. Es wäre deshalb in Erwägung zu ziehen, das Fortbestehen der Versicherung mit einer Auflage dergestalt zu verbinden, daß der Bauer zu einer bestimmten, den Hofinteressen entsprechenden Verwendung der Versicherungssumme verpflichtet wird. Die Auflage könnte gegebenenfalls in der Benennung eines unwiderruflich Bezugsberechtigten bestehen.

Ein besonders strenger Maßstab ist dann anzulegen, wenn der Hof sich im Entschuldungsverfahren befindet oder das Verfahren erst kürzlich abgeschlossen wurde. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bekundet der Bauer selbst, daß er nicht einmal imstande ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen. Die Uebernahme neuer Verbindlichkeiten muß deshalb auf das allernotwendigste Maß beschränkt bleiben, der Neuabschluß von Lebensversicherungen während der Dauer des Entschuldungsverfahrens schlechthin als unzulässig angesehen werden. Zeigt sich nach Vereinigung der Schuldverhältnisse, daß durch den Neuabschluß eine Gefährdung der laufenden Zins-, Tilgungs- und sonstigen Verpflichtungen nicht zu befürchten ist, so steht einer Versicherung in angemessener Höhe natürlich nichts im Wege.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Lebensversicherungen bezw. ihrer Höhe liegt in jedem Falle bei den Anerbengerichten:

„Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der

---

63) s. a. § 35 REG.; ferner LEHG. Celle 12. 4. 34 in EHRsp. zu § 37c, Nr. 15; EHG. Nürnberg 4. 4. 34 ebenda Nr. 10; Baumecker a.a.O. S. 221.

64) EHG. Bamberg 25. 4. 34 in EHRsp. zu § 37c, Nr. 3 und 6.

65) So auch Oberloskamp a.a.O. S. 116.

Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht". (§ 56 REG.).

Das „Preuß. Bäuerliche Erbhofrecht" enthielt im § 63 noch den Zusatz: „Ist eine Frage zu entscheiden, die in dem Gesetz nicht besonders geregelt ist, so hat der Richter unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes so zu entscheiden, wie wenn er im Rahmen zwingenden Reichsrechts als ordentlicher und gewissenhafter Gesetzgeber den Fall selbst zu regeln hätte". Das Reichserbhofgesetz hat diesen Zusatz nicht übernommen, weil, wie Vogels[66]) begründet, die Gefahr bestand, die Regel könne mißverstanden und als Freibrief für richterliche Willkür aufgefaßt werden. Die Zuständigkeit der Anerbengerichte, über Fragen zu entscheiden, deren Regelung im Reichserbhofgesetz nicht besonders erfolgt ist, bleibt von der Nichtübernahme des Zusatzes unberührt. Sie läßt sich ohne weiteres auch aus § 56 REG. ableiten.

III. Erfassung der einzelnen Versorgungsarten durch die Lebensversicherung.

Das Reichserbhofgesetz hat mit seinen Versorgungsbestimmungen eine erhöhte Werbetätigkeit der Lebensversicherungsbetriebe in Bauernkreisen ausgelöst. Zur Einführung besonderer bäuerlicher Lebensversicherungen ist man bisher in keinem Falle übergegangen. Lediglich als Mittel einer gesteigerten Werbekraft verwenden einzelne Versicherer für die üblichen Versicherungsformen heute Bezeichnungen wie „Erbhoflebensversicherung", „Erbhofbauernversicherung" oder „Erbhofversicherung". Begrifflich läßt sich hieran manches aussetzen, namentlich die Bezeichnung „Erbhofversicherung" sollte fallengelassen werden, schon um nicht den Eindruck zu erwecken, daß es sich hier um eine nach § 9 REG. zum Erbhof gehörige Versicherung handelt. Zwecks Verbindung der verschiedenen Versorgungszwecke — Aussteuer, Ausstattung, Hinterbliebenenversorgung usw. — fassen einzelne Versicherer auch mehrere Versicherungsformen in einem Antragsformular zusammen; die Mehrzahl bietet sie jedoch getrennt an.

Welche Versicherungsform als die für den Bauern zweckmäßigste angesehen werden kann, läßt sich nicht allgemein entscheiden. Ein Bauer, der mit dem Versicherungsabschluß die Aufbringung eines Aussteuerkapitals bezweckt, wird zu einer anderen Versicherungsform greifen müssen, als ein Bauer, dem in Ermangelung von Fürsorgepflichten lediglich daran gelegen ist, mit einer bei seinem Tode zur Auszahlung kommenden Versicherungssumme dem Anerben die Entschuldung des Hofes zu erleichtern. Dabei ist es durchaus möglich, daß sich in dem einen oder anderen Falle mehrere Versorgungsabsichten in einer Versicherung vorteilhaft vereinigen lassen, so z. B. in der gemischten Lebensversicherung neben einer vom Altenteil unabhängigen eigenen Altersversorgung des Bauern auch die der Bäuerin für den Fall seines früheren Todes. Dem Versicherungsaußendienst

66) a.a.O. S. 293.

bleibt eine umfangreiche und verantwortungsvolle Aufgabe bei seiner Werbung im Bauernstande vorbehalten. Soll die Lebensversicherung mit gutem Erfolge dem Reichserbhofgesetz dienstbar gemacht werden, so bedarf es bei der Werbung neben einer genauen Kenntnis der einzelnen Versicherungsformen nicht allein einer sorgfältigen Prüfung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse des Bauern; die dauernde Ertragsfähigkeit des Hofes, Alter, Gesundheit und Anzahl der Kinder, überhaupt alle Umstände, die auf Wirtschaftserfolg und Beitragszahlung von Einfluß sein können, sind zu ermitteln und in die Entscheidung einzubeziehen.

Bei der nachfolgenden Betrachtung der verschiedenen Versorgungsarten auf ihre Erfassung durch die Lebensversicherung folgen wir der erbhofgesetzlichen Einteilung in

Unterhalt und Erziehung,
Berufsausbildung,
Aussteuer,
Söhneausstattung,
Altersversorgung.

1. Unterhalt und Erziehung.

Von der Einführung einer besonderen Erziehungsversicherung hat die Versicherungspraxis mit Rücksicht auf das verhältnismäßig geringe Interesse für eine derartige Versicherungsform bisher abgesehen. Im allgemeinen wird der Wunsch nach vorzeitiger Aufbringung eines Erziehungskapitals erst dann Verwirklichung finden können, wenn andere vordringlichere Aufgaben erfüllt sind, zu denen namentlich die Versorgung der Angehörigen für den unerwarteten Todesfall des Familienhauptes und die rechtzeitige Beschaffung von Mitteln für Aussteuer- und Ausstattungszwecke gehören. Gegenüber den letzteren Versorgungsarten wird die Notwendigkeit einer Erziehungsversicherung deshalb nicht so dringlich empfunden, weil jeder Versorger zu hoffen pflegt, die Erziehungskosten aus den laufenden Einnahmen bestreiten zu können. Dagegen machen Aussteuer und Ausstattung einmalige größere Aufwendungen erforderlich, die sich in der Regel nur im Wege rechtzeitiger Vorsorge aufbringen lassen.

Soweit bei leistungsfähigen Höfen ein Bedürfnis nach Versicherung eines Erziehungskapitals besteht, kann als geeigneter Ersatz einer besonderen Erziehungsversicherung die Versicherung mit festem Auszahlungstermin Verwendung finden. Die Versicherungssumme wird bei dieser Versicherungsform unter allen Umständen erst nach einer im voraus zu bestimmenden Reihe von Jahren fällig, gleichgültig ob der versicherte Versorger diesen Zeitpunkt erlebt oder ob er früher verstirbt. Der Tod des Versorgers ist auf das Versicherungsverhältnis nur insofern von Einfluß, als er die Verpflichtung zur Beitragszahlung aufhebt und die Versicherung bis zum festgelegten Fälligkeitstermin prämienfrei weiterläuft. Wird die Versicherung also etwa mit dem 14. Geburtstag des Bauernsohnes als Fälligkeitstermin abgeschlossen, so steht das Erziehungskapital zu diesem Zeitraum zur

Verfügung, selbst wenn der Bauer[67]) ihn nicht erleben sollte. Für den Anerben, den nach dem Ableben des Bauern die Verpflichtung zu angemessener Erziehung seiner Geschwister trifft, bedeutet das Fortbestehen der Versicherung keine Belastung, da Beiträge nicht mehr zu entrichten sind.

Bei der Versicherung eines Erziehungskapitals ist besonders darauf zu achten, daß der Abschluß rechtzeitig, d. h. möglichst unmittelbar nach der Geburt des zu versorgenden Kindes vorgenommen wird. Die relativ kurze Zeitspanne bis zum Praktischwerden der Erziehungskosten, die sich in einer entsprechend kurzen Versicherungsdauer ausdrückt, macht an sich schon verhältnismäßig hohe Beiträge erforderlich. Jedes Hinausschieben des Versicherungsabschlusses würde sich auf die Beiträge weiter erhöhend auswirken müssen. Nun wird allerdings der Nachteil einer relativ höheren Prämie gegenüber anderen, in ihrer Dauer nicht derart begrenzten Versicherungen teilweise dadurch ausgeglichen, daß zur Bestreitung der Erziehungskosten in gewissem Umfange regelmäßig doch die laufenden Einnahmen mitherangezogen werden können. Die Versicherung kann sich deshalb im allgemeinen darauf beschränken, nur einen Teil der voraussichtlich entstehenden Erziehungskosten zu decken. Gesetzt den Fall, die Versicherung sollte den Zweck haben, mit dem 14. Lebensjahre des Kindes ein Erziehungskapital fällig werden zu lassen, das ausreichen soll, um für die Dauer eines vierjährigen höheren Schulbesuchs in der Stadt oder einer etwa gleich langen Lehrlingszeit zu den vom Versorger aufzubringenden Mitteln einen monatlichen Zuschuß von RM 40,— zu leisten, so wäre hierzu überschläglich gerechnet eine Versicherungssumme von RM 2 000,— erforderlich. Der Prämienaufwand für diese Summe würde sich bei einer Versicherung mit festem Auszahlungstermin wie folgt stellen:

Eintrittsalter des Versorgers. Jahre	Jahresbeitrag[68]), wenn die Auszahlung erfolgen soll nach 14 Jahren	(Monatsbeitrag)
25	RM 121,80	RM 10.56
30	RM 122,68	RM 10,64
35	RM 124,26	RM 10,76
40	RM 126,44	RM 10,96

Die Versicherer haben auch dem Bedürfnis Rechnung getragen, daß die Erziehungssumme nach dem Tode des Versorgers bereits vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer benötigt wird, indem sie für diesen Fall dem Bezugsberechtigten einen Anspruch auf vorzeitige Auszahlung der um den Zwischenzins gekürzten Versicherungssumme zugestehen.

Mit Rücksicht auf die besonderen bäuerlichen Erbverhältnisse wäre zu erwägen, die Beitragszahlung nicht mit dem Tode des Bauern,

67) Bei den nachfolgenden Ausführungen wird dem Regelfall entsprechend von der Versicherung auf das eigene Leben des Bauern ausgegangen.

68) Die Sätze verstehen sich wie alle folgenden Prämienbeispiele ohne Berücksichtigung der Gewinnanteile.

sondern mit dem Tode des „überlebenden Ehegatten" aufhören zu lassen, da im Falle eines früheren Ablebens des Bauern die Hofbewirtschaftung sehr häufig durch die Ehefrau weitergeführt wird[69]), ohne daß der Hofertrag dadurch wesentlich beeinträchtigt würde. Die damit erreichte Verlängerung der durchschnittlichen Beitragszahlungsdauer müßte sich ihrerseits in einer Ermäßigung der Beiträge auswirken.

Der Abschluß einer abgekürzten Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall (gemischte Versicherung) empfiehlt sich dann, wenn mit der Versicherung der Zweck verbunden werden soll, im Falle eines frühzeitigen Todes des Versorgers der überlebenden Bäuerin[70]) ein Kapital zuzuwenden, aus dem neben der Erziehung der Abkömmlinge die Altersversorgung der Bäuerin bestritten werden kann, oder wenn aus anderen Gründen die Auszahlung der vollen Versicherungssumme auf jeden Fall bereits beim Tode des Bauern gewünscht wird. Gegenüber der Versicherung mit festem Auszahlungstermin fällt der Prämienunterschied, der für den Einschluß des erweiterten Risikos (frühere Fälligkeit der Versicherungssumme) erforderlich wird, bei einem Abschluß in jüngeren Jahren kaum ins Gewicht; er steigert sich mit höherem Eintrittsalter entsprechend dem größeren Risiko, das der Bauer in die Versicherung einbringt.

2. Berufsausbildung.

Die Versicherung mit festem Auszahlungstermin hat sich auch als Ausbildungsversicherung bisher gut bewährt. Ihre allgemein feststellbare Bevorzugung gegenüber den neuerdings eingeführten oder in veränderter Form wieder aufgenommenen besonderen Ausbildungsversicherungen, die unter den verschiedensten Bezeichnungen wie Berufsausbildungs-, Berufsvorbildungs-, Familienversorgungs-, Studienversicherungen usw. angeboten werden, verdankt sie außer ihrem einfachen, leicht verständlichen Aufbau u. a. einer relativ niedrigen Prämie. Die besonderen Ausbildungsversicherungsformen sehen gewöhnlich neben einer meist fünfjährigen unbedingten Ausbildungsrente, an deren Stelle auch ein Ausbildungskapital treten kann, als zusätzliche Leistung die Zahlung einer „Erziehungsrente" vor, die dann fällig wird, wenn der Versorger den Beginn der Ausbildungsrente nicht erlebt. Teilweise wird für den letzteren Fall noch die Versicherung eines Sterbegeldes eingeschlossen. Durch die zusätzlichen Leistungen erhöht sich die Prämie gegenüber der einfachen Versicherung mit festem Auszahlungstermin z. T. recht erheblich. Neben den Ausbildungsversicherungen mit unbedingten finden sich andere mit bedingten Leistungen, die sowohl vom Leben des Versorgers als vom Leben des Versorgten abhängig sind, und bei denen Kapital- bzw. Rentenleistungen nur dann erfolgen, wenn beide Versicherte den Beginn der Ausbildungsrente bzw. den für eine Kapitalzahlung vereinbarten Fälligkeitstermin erleben, oder wenn der Ver-

69) Bis zum 25. Lebensjahre des Anerben nach §§ 26, 28 REG. zulässig.
70) Bäuerin stets im Sinne von Ehefrau, nicht von Hofeigentümerin.

sorger vor dem Versorgten verstirbt. Ueberlebt dagegen der Versorger den Versorgten, so werden lediglich die eingezahlten Beiträge rückgewährt. Mit dieser Leistungseinschränkung wird zwar den mit der Versicherung verfolgten Ausbildungszwecken am meisten Rechnung getragen, da mit dem Tode des Versorgten die Notwendigkeit von Ausbildungsmitteln für den Verstorbenen jedenfalls ausscheidet, sie vermag jedoch andererseits den Wünschen aller derjenigen nicht zu entsprechen, die mit der Versicherung gleichzeitig andere Zwecke verbinden wollen und deshalb Wert auf unbedingte Leistungen legen.

Eine brauchbare Ergänzung könnte m. E. die Versicherung mit festem Auszahlungstermin noch in der Weise finden, daß bei ihrer Verwendung als Ausbildungsversicherung von vornherein anstelle eines Kapitalbetrages die Zahlung einer mehrjährigen Rente vorgeschlagen oder seitens des Bauern ausbedungen wird. Die Versicherung würde sich dadurch in ihren Leistungen mehr dem nacheinander auftretenden Bedarf an Ausbildungsmitteln anpassen können.

3. Aussteuer.

Eine Versicherungsform, mit der man in Bauernkreisen gute Erfolge erzielt hat, ist die Töchterversorgungsversicherung. Für sie ist, wie die Praxis beweist, ein ständig wachsendes Interesse vorhanden. Gegenüber einer Altersversorgungsversicherung wird vielleicht mancher Bauer einwenden, daß für sie kein Bedürfnis bestehe, da ihn nach dem Reichserbhofgesetz keine Verpflichtung treffe, den Hof bei Lebzeiten dem Anerben zu überlassen. Im übrigen stehe ihm ein Altenteilsrecht zu, wenn er sich in späteren Jahren zur Hofübergabe noch entschließen sollte. Für die Versorgung der Kinder sind dagegen mit Bestimmtheit Mittel aufzubringen. Es ist deshalb verständlich, daß die Töchterversorgungsversicherung auch in Bauernkreisen immer mehr Freunde gewinnt, weil schon beizeiten durch ein regelmäßiges und mit System betriebenes Sparen kleiner, entbehrlicher Beträge, die sonst vielleicht garnicht gespart würden, das erforderliche Kapital für das Heiratsgut der Tochter aufgebracht werden kann.

In der Töchterversorgungsversicherung bietet sich eine Versicherungsform, die von vornherein darauf abzielt, im Zeitpunkt der Verheiratung einer Tochter die zur Aussteuer benötigten Mittel fällig werden zu lassen. Die wesentlichen Züge der gebräuchlichsten Form einer Töchterversorgungsversicherung sind folgende:

Die Prämienzahlung endet mit dem Eintritt des Versicherungsfalles oder, sofern der Versorger vorher stirbt, mit dessen Tode. Als Versicherungsfälle gelten

1. der Tod der Tochter vor Erreichen des 25. Lebensjahres (Ablauftermin),
2. die Verheiratung der Tochter vor dem Ablauftermin,
3. das Erleben des Ablauftermins durch die Tochter im Nichtverheiratungsfalle.

An Versicherungsleistungen kommen in Betracht: im Falle

1. Rückgewähr der Normalprämien, d. h. der Prämien für normale Risiken, die bis zum Tode der Tochter gezahlt worden sind,
2. und 3. Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Töchterversorgungsversicherung kommt in zahlreichen Formen vor. Einheitlichkeit besteht bei allen Formen darin, daß mit dem Tode des Versorgers ohne Rücksicht auf die bis dahin verflossene Versicherungsdauer Prämienfreiheit eintritt. Ebenso ist für das Fälligwerden der Versicherungssumme bei Verheiratung im allgemeinen ein bestimmtes Mindestalter der Tochter nicht vorausgesetzt; jedoch finden sich hiervon Abweichungen, z. B.:

Auszahlung der Versicherungssumme bei Verheiratung der Tochter, frühestens jedoch nach Erreichen des 18. Lebensjahres; war die Tochter bei Abschluß der Versicherung bereits älter als sechs Jahre, frühestens nach Erreichen des 20. Lebensjahres.

Unterschiede bestehen ferner in der Art der Rückvergütung bei vorzeitigem Tode der versorgten Tochter, indem entweder nur die tatsächlich eingezahlten Prämien zur Rückzahlung kommen oder für jedes Versicherungsjahr eine volle Jahresprämie gezahlt wird, unabhängig davon, ob die Versicherung vorher durch den Tod des Versorgers prämienfrei geworden ist. Wieder andere Formen sehen die Rückzahlung des Deckungskapitals vor. Die Unterschiede sind mit diesen Beispielen jedoch bei weitem nicht erschöpft. Wesentlich gedient wird der Sache mit den vielen Abarten sicher nicht. Eine Beschränkung auf wenige, leicht verständliche Formen, in denen vor allem mit Begriffen wie Deckungskapital und Rückkaufswert möglichst nicht gearbeitet wird, wäre einer noch schnelleren Verbreitung der Töchterversorgungsversicherung zweifellos förderlicher.

Die Bevorzugung der Töchterversorgungsversicherung gegenüber der Versicherung mit festem Auszahlungstermin und auch der gemischten Lebensversicherung erklärt sich in erster Linie daraus, daß sie in der Verheiratung selbst ein innerhalb bestimmter Altersgrenzen willkürlich herbeiführbares Ereignis deckt. Bei Verheiratung der Tochter z. B. mit dem 18. Lebensjahre kommt nicht nur die volle Versicherungssumme zur Auszahlung, es werden außerdem die im Nichtverheiratungsfalle bis zum Ablauftermin zu entrichtenden Prämien erspart. Trotz ihrer Leistungen stellt die Töchterversorgungsversicherung nicht zu hohe Anforderungen an die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsnehmer.

Prämienbeispiel:

Eintrittsalter des Versorgers.	Jahresbeitrag für RM 1000,— Versicherungssumme bei einem Eintrittsalter der Tochter von			
Jahre	1 Jahr	3 Jahren	5 Jahren	8 Jahren
	RM	RM	RM	RM
25	33,90	37,70	42,60	52,30
30	34,40	38,20	43,10	52,70
35	35,20	39,—	43,80	53,40
40	36,40	40,30	45,—	54,60

4. Söhneausstattung.

Was über die Verwendungsmöglichkeit der Versicherung mit festem Auszahlungstermin als Erziehungs- und Ausbildungsversicherung gesagt wurde, gilt in erhöhtem Maße für ihre Eignung als Versicherung zur Ausstattung von Bauernsöhnen, da das verteuernde Moment einer relativ kurzen Versicherungsdauer, wie sie durch das frühe Praktischwerden von Erziehungs- und Ausbildungskosten bedingt ist, hier bei weitem weniger in Erscheinung tritt. Mittel für die Ausstattung von Söhnen werden auch im Bauernstande in der Regel nicht vor dem 25. bis 30. Lebensjahre des auszustattenden Sohnes benötigt, namentlich dann nicht, wenn die Ausstattung in der Finanzierung einer Siedlerstelle bestehen soll.

Wenig Anklang haben fast ohne Ausnahme die zumeist erst im Gefolge des Reichserbhofgesetzes eingeführten besonderen Söhne-Versorgungsversicherungen, Söhne-Ausstattungsversicherungen, Söhneversicherungen und dergl. gefunden. Aehnlich den besonderen Ausbildungsversicherungen versuchen auch sie zuviele, hier zudem noch mehr oder weniger willkürlich herbeiführbare Versicherungsfälle in sich zu vereinigen, die sich auf den Beitrag sehr verteuernd auswirken müssen. Wenn überhaupt zu einer besonderen Söhne-Ausstattungsversicherung geraten werden kann, so käme nur eine Versicherungsform in Betracht, die sich in ihren Leistungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, indem sie z. B. die Prämienzahlungspflicht wie bei der gewöhnlichen Versicherung mit festem Auszahlungstermin mit dem Tode des Bauern aufhebt, die volle Versicherungssumme aber nur dann fällig werden läßt, wenn der Auszustattende den Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer erlebt, während im anderen Falle die eingezahlten Beiträge, und zwar nur die tatsächlich eingezahlten, rückgewährt werden. Eine derart aufgebaute Ausstattungsversicherung — sie wäre infolge ihrer Leistungseinschränkung noch billiger als die Versicherung mit festem Auszahlungstermin — könnte zusammen mit der Versicherung mit festem Auszahlungstermin, die namentlich dann zu wählen wäre, wenn mehrere Söhne auszustatten sind und beim Tode des einen die Versicherungssumme als zusätzliche Leistung dem anderen zufallen soll, allen reinen Ausstattungszwecken gerecht werden. Daneben käme noch die gemischte Versicherung in Betracht, wenn beabsichtigt ist, der überlebenden Bäuerin sofort beim Tode des Bauern die volle Versicherungssumme zukommen zu lassen.

5. Altersversorgung.

Wohl am deutlichsten ist die Nützlichkeit einer Lebensversicherung seit jeher im Zusammenhang mit der eigenen Altersversorgung des Bauern und der der Bäuerin in Erscheinung getreten. Es ist hinreichend bekannt, daß gerade der Inhalt des Altenteils Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Altenteilern und Hofnachfolger zu sein pflegt. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die gesetzliche Begrenzung der Altenteilsrechte durch die Kräfte des Hofes solchen Span-

nungen zukünftig entgegenwirken wird und vor allem erst die Grundlage geschaffen hat, auf der eine den Belangen des Hofes nützliche Regelung der Altersversorgung erfolgen kann, so ist mit Unverträglichkeiten zwischen der jungen und der abtretenden Generation doch auch jetzt noch zu rechnen. Ein Bauer, der jahrzehntelang seinen Hof bewirtschaftet hat, wird sich nicht immer leicht dem Willen seines Nachfolgers unterordnen und noch viel weniger die alte Bäuerin dem Willen der Schwiegertochter. Hierin läßt sich mancher Wandel schaffen, wenn der Bauer durch rechtzeitigen Abschluß einer Lebensversicherung dafür Sorge trägt, im Alter frei zu bleiben und gleichzeitig der ihn überlebenden Bäuerin eine von den Ergebnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Hofnachfolgers unabhängige Altersversorgung zu ermöglichen. Darüber hinaus wird dem Anerben durch die Abnahme seiner Altersversorgungspflichten die Arbeit auf dem Hofe erleichtert. Nicht außeracht zu lassen ist ferner, daß eine selbständige Altersversorgung des Bauern einen begrüßenswerten Beitrag zur Wahrung des Hoffriedens liefern kann, und daß die Aussicht auf einen unabhängigen Lebensunterhalt nach der Hofübergabe auch manchen alternden Bauern veranlassen wird, sich frühzeitiger von der Hofbewirtschaftung zurückzuziehen, um eine junge tätige Kraft an seinen Platz zu stellen. Baumecker[71]) weist schließlich noch auf den Fall hin, daß der Ehegatte möglicherweise bereits bei Eingehung der Ehe eine gewisse finanzielle Sicherstellung seiner Altersversorgung verlangt. Auch hier könnte ein Lebensversicherungsvertrag helfen, der unter Verzicht auf das Widerrufsrecht nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG.) zugunsten des Ehegatten abgeschlossen wird.

Als Versicherungsformen für die Zwecke der bäuerlichen Altersversorgung kommen in der Hauptsache Kapitalversicherungen in Betracht, unter denen zunächst als sehr zweckmäßige Form einer Vereinigung der Versorgung des Bauern und der Bäuerin die gemischte Lebensversicherung auf das Leben des Bauern zu nennen ist. Sie stellt einmal, falls der Bauer vor Erreichen des Versicherungsendalters verstirbt, das versicherte Kapital für die Versorgung der überlebenden Bäuerin zur Verfügung und läßt die Versicherungssumme auch dann fällig werden, wenn der Bauer das Versicherungsendalter erlebt, dessen Wahl von dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Hofübergabe abhängig sein wird.

Einer gemischten Versicherung auf das Leben der Bäuerin kommt im Hinblick auf die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes geringere Bedeutung zu. Das vorzeitige Ableben der Ehefrau ist für die Altersversorgung des Bauern, sofern er Hofeigentümer ist, ohne Belang, da er bis zu seinem Lebensende den Hof zu bewirtschaften nach dem Gesetz berechtigt ist. Der einzige Vorteil einer Versicherung auf das Leben der Bäuerin wäre der, daß die nach vorzeitigem Tode der Bäuerin zur Auszahlung gelangende Versicherungssumme dem Bauern eine frühzeitige Hofübergabe ermöglicht, an der ihm allerdings dann gelegen sein wird, wenn ältere Töchter

71) a.a.O. S. 238.

auf dem Hofe fehlen. Steht der Hof im Eigentum der Bäuerin, so erscheint es natürlich angebrachter, die Versicherung auf das Leben der Bäuerin zu nehmen.

Der Abschluß einer reinen Todesfallversicherung ist dann zu erwägen, wenn der Bauer mit der Versicherung lediglich die Versorgung der Ehefrau für den Fall seines früheren Ablebens bezweckt, nicht dagegen eine eigene Altersversorgung. Die reine Todesfallversicherung hat den Vorzug einer sehr niedrigen Prämie, weil bei ihr nur das Todesfallrisiko gedeckt zu werden braucht. Eine Todesfallversicherung mit abgekürzter Beitragszahlung empfiehlt sich dann, wenn die Prämienzahlung auf die Zeit der größten Erwerbsfähigkeit beschränkt werden soll. Durch eine gemischte Versicherung auf das Leben von Bauer und Ehefrau (verbundene Leben) mit dem Tode des zuerst versterbenden Teils als Fälligkeitstermin wird zwar auf jeden Fall die Altersversorgung des überlebenden Teils sichergestellt, doch würde ähnlich der gemischten Versicherung auf das Leben der Ehefrau eine Notwendigkeit für die Bereitstellung eines Altersversorgungskapitals dann nicht vorliegen, wenn die Bäuerin zuerst verstirbt. Gegebenenfalls könnte aber auch hier eine durch die Auszahlung der Versicherungssumme ermöglichte Hofübergabe dem persönlichen Wunsche des Bauern entsprechen, sich nach dem Tode der Bäuerin vom Hofe zurückzuziehen. Dabei bleibt jedoch zu bedenken, ob nicht durch einen verhältnismäßig frühen Beginn der Kapitalaufzehrung die vom Altenteil unabhängige Altersversorgung gefährdet wird, der Bauer also später doch wieder auf den Altenteil angewiesen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die gemischte Kapitalversicherung auf den ersten Tod höhere Beiträge erfordert als die gemischte Einzelversicherung.

Trotz ihrer Billigkeit ist auch die Kapitalversicherung auf den letzten Tod nicht zu empfehlen, da sie beim vorzeitigen Tode des Bauern keine Versicherungssumme fällig werden läßt und außerdem die Beitragszahlung bis zum Tode der Bäuerin bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer weiterläuft. Damit ist schon die unabhängige Versorgung der Bäuerin, wenigstens für die Zeit vom Tode des Bauern bis zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, in Frage gestellt, es sei denn, daß der Anerbe beim Tode des Bauern das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Bäuerin bis zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung und Nutznießung des Hofes vorbehalten ist. Umgekehrt ist der Bauer nach dem Tode seiner Ehefrau im Gegensatz zur gemischten Kapitalversicherung auf den ersten Tod bis zu seinem Tode bzw. bis zum Ablauf der Versicherungsdauer weiter beitragszahlungspflichtig. Ob er überhaupt in den Genuß der Versicherungssumme kommt, hängt vom Erleben des Versicherungsendalters ab.

Weitere Kapitalversicherungsformen auf verbundene Leben, insbesondere solche, bei denen die Beitragszahlungsdauer kürzer gehalten ist als die Versicherungsdauer, scheiden schon mit Rücksicht auf ihre Beitragshöhe aus.

Aus dem umfangreichen Kreis der Leibrentenversicherungen sind folgende Formen zu erwähnen:

1. Lebenslängliche Leibrenten auf **eine** Person mit
   a) sofort beginnender Rente,
   b) aufgeschobener Rente,
2. sofort beginnende lebenslängliche Leibrenten auf **zwei** verbundene Leben und zwar
   a) Renten mit teilweisem bzw. vollständigem Uebergang,
   b) einseitige Ueberlebensrenten.

Zu 1. a) ist zu sagen, daß die Rente nur für die Lebensdauer desjenigen gezahlt wird, auf dessen Leben die Rente genommen ist. Dasselbe ist bei 1. b) der Fall; der Versicherte muß hier außerdem den Rentenbeginn erleben, andernfalls überhaupt keine Rentenleistungen erfolgen. Eine unbedingte Versorgung des Bauern und seiner Ehefrau bietet nur die Form 2. a), weil hier die Rente nach dem Tode des Partners in voller bzw. Teilhöhe weiterläuft. Die einseitige Ueberlebensrente (2. b) kommt für den Bauern nur in Form der sogenannten Witwenrente in Betracht. Sie gewährt vom Tode des Bauern an eine lebenslängliche Rente für die überlebende Ehefrau.

Die Aufbringung der Mittel stößt bei jeder Leibrentenversicherung mit sofortigem Beginn auf große Schwierigkeiten, da bei ihr die Einzahlung eines erheblichen Kapitals notwendig ist, wenn die Rente auskömmlich sein soll. So wären z. B. für eine sofort beginnende lebenslängliche Rente auf eine Person (1. a) in Höhe von jährlich RM. 1000 bei einem Eintrittsalter des Bauern von 60 Jahren rund RM. 10 000 einzuzahlen. Derartige Beträge sind in den seltensten Fällen freizumachen, oder es müßte schon die Versicherungssumme aus einer abgelaufenen Kapitalversicherung für den Einkauf Verwendung finden. Bei der Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn kann laufende Beitragszahlung gewählt werden.

Die weitverbreitete Ansicht, daß die Rentenversicherung sich teurer stelle als die unbedingte Kapitalversicherung, ist versicherungstechnisch, d. h. vom Grundsatz der Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen aus gesehen, unrichtig. Daß die Rentenversicherung im Gegensatz zur einmaligen Versicherungsleistung bei der Kapitalversicherung über das ganze fernere Leben sich erstreckende Leistungen verbürgt, wird meistens außer Acht gelassen. Die gegenteiligen Anschauungen gehen von einem historischen Vergleich des Verhältnisses von Kapital- und Rentenversicherungspreis (Preis = Barwert) aus, wobei das Ergebnis deshalb zuungunsten der Rentenversicherung ausfallen muß, weil die durchschnittliche wahrscheinliche Lebensdauer (Lebenserwartung) und damit die durchschnittliche Rentendauer ständig im Steigen begriffen ist. Die wirklichen Vorzüge einer unbedingten Kapitalversicherung liegen vielmehr hauptsächlich in Folgendem:

1. Bei der Kapitalversicherung kommt unter allen Umständen ein *festes* Kapital zur Auszahlung. Die Leibrentenversicherung mit sofortigem Beginn leistet zwar auch auf jeden Fall, doch ist die Höhe der Gesamtleistungen unbestimmt. Bei der Leibrentenversicherung mit aufgeschobener Rente erfolgen Leistungen überhaupt nur dann, wenn der Versicherte das Ende der Aufschubzeit erlebt.
2. Die Kapitalversicherung trägt einer späteren Aenderung in den Bedürfnissen am ehesten Rechnung, weil das zur Auszahlung kommende Kapital im allgemeinen groß genug ist, um für beliebige Zwecke Verwendung finden zu können.
3. Ueber den Wert der Kapitalversicherung kann notfalls durch Rückkauf oder Beleihung verfügt werden. Bei der Rentenversicherung ist dies beschwerlich, wenn nicht unmöglich.
4. Die Kapitalversicherungsformen sind fast ausnahmslos übersichtlicher und leichter verständlich.

Nicht uninteressant und das Gesamtbild abrundend sind die bereits angedeuteten Versuche einzelner Lebensversicherungsbetriebe, durch Zusammenfassung verschiedener Versicherungsformen — z. B. der reinen Todesfallversicherung, der gemischten Lebensversicherung und der Töchterversorgungsversicherung — unter der Einheitsbezeichnung „Erbhoflebensversicherung", „Erbhofbauernversicherung" oder dergl. mehrere Versicherungszwecke in einem Antragsformular zu verbinden. Jede der im Antrag aufgeführten Versicherungen behält dabei ihre Selbständigkeit. Dem Versicherungsnehmer bleibt es freigestellt, sich für eine oder mehrere der aufgeführten Versicherungsformen zu entscheiden. Am weitesten geht in dieser Kombination die Karlsruher Lebensversicherungsbank, deren „Erbhoflebensversicherung" auf folgende Leistungen gerichtet ist :

1. Deckung der mit dem Ableben des Bauern verbundenen Unkosten,
2. Tilgung vorhandener oder neu aufzunehmender Schulden entweder beim Ableben des Bauern oder bei der Hofübergabe,
3. vollständiger Ersatz oder Ergänzung des Altenteils des überlebenden Ehegatten,
4. Sicherstellung eines Kapitals für die eigene Altersversorgung des Bauern,
5. Versorgung der Söhne, die von der Erbfolge in den Hof ausgeschlossen sind, durch Bereitstellung eines Berufsausbildungskapitals oder von Mitteln zum Erwerb einer Siedlerstelle,
6. Versorgung der Töchter durch Aussteuer bei ihrer Verheiratung oder durch ein Kapital für den Fall der Nichtverheiratung.

Der Kombination liegt folgende Uebersicht zugrunde:

	Endalter des Versicherten Bei D: Lebensjahr der Töchter	Summe RM	Vierteljahresprämien bei einem Eintrittsalter des Bauern von 35 Jahren. RM
A. 1. Für Beisetzungskosten	85	1000	6,90
2. Tilgung einer Schuld	85	5000	34,50
B. Zur Ergänzung des Altenteils	65	5000	39,15
C. Für den Sohn	57	5000	47,60
D. 1. Für die 1. Tochter (Alter: 1 Jahr)	25	2000	18,75
2. Für die 2. Tochter (Alter: 3 Jahre)	25	2000	21,—
Insgesamt		20 000	167,90

Beitragszahlungsdauer:

Zu A. Bis zum Tode des Bauern, spätestens bis zu seinem 65. Lebensjahre.

Zu B. Bis zum Tode, spätestens bis zum 65. Lebensjahre des Bauern.

Zu C. Bis zum Tode, spätestens bis zum 57. Lebensjahre des Bauern.

Zu D. Bis zum Tode des Bauern oder, falls er die Verheiratung der Tochter erlebt, bis zur Verheiratung, spätestens bis zum 25. Lebensjahre der Tochter.

Fälligkeitstermin:

Zu A. Tod des Bauern, spätestens bei vollendetem 85. Lebensjahre des Bauern.

Zu B. Tod des Bauern, spätestens bei vollendetem 65. Lebensjahre des Bauern.

Zu C. 57. Lebensjahr des Bauern, unabhängig von seinem früheren Tode.

Zu D. a. Tod der versicherten Tochter vor ihrer Verheiratung bzw. vor ihrem 25. Lebensjahre. (Prämienrückgewähr).

b. Verheiratung der Tochter vor dem Ablauftermin (25. Lebensjahr). (Volle Versicherungssumme).

c. Ablauftermin im Nichtverheiratungsfalle. (Volle Versicherungssumme).

Erfaßte Versicherungsformen:

Zu A. Reine Todesfallversicherung mit abgekürzter Beitragszahlung.

Zu B. Abgekürzte Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall (gemischte Lebensversicherung).

Zu C. Versicherung mit festem Auszahlungstermin.

Zu D. Töchterversorgungsversicherungen.

IV. Heimatzufluchtversicherung?

Eine Versicherungsform, die geeignet wäre, etwa in Form von Zuschüssen zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der öffentlichen Fürsorge die versorgungsberechtigten Abkömmlinge des Erblassers der Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des Heimatzufluchtrechts zu entheben, gibt es nicht. Sie wäre wirtschaftlich und versicherungstechnisch auch nur außerordentlich schwer durchführbar[72]).

Das Problem einer Heimatzufluchtversicherung ist durch die Aehnlichkeit des Versicherungsfalles — unverschuldete Notlage und unfreiwillige Arbeitslosigkeit werden sich in den überwiegenden Fällen decken — mit dem der Arbeitslosenversicherung eng verwandt. Dieselben Schwierigkeiten, die es beim Aufbau der Arbeitslosenversicherung zu überwinden galt, tauchen bei einer Heimatzufluchtversicherung wieder auf. Sie liegen zunächst in der Abgrenzung des Versicherungsfalles, der hier nicht bereits durch ein elementares Ereignis gegeben ist. Während z. B. in der Lebensversicherung der Versicherungsfall — Tod oder Ablauf der Versicherungsdauer — eine eindeutig feststellbare, der Tod zudem noch eine amtlich registrierte Tatsache darstellt, wohnt dem relativen Merkmal der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit oder unverschuldeten Notlage ein nicht abzuschätzendes subjektives Moment inne. Daß die verschuldete oder über die Zeit der Bedürftigkeit ausgedehnte Notlage ein nicht versicherbares Risiko ist, liegt auf der Hand. Bei der praktischen Durchführung einer Heimatzufluchtversicherung wird es nun aber schwer sein, versicherbare und nichtversicherbare Notlage nach ihren Gründen von einander zu trennen. Die graduelle Einschätzung der sittlichen Eigenschaften der Versicherten entzieht sich leider den menschlichen Fähigkeiten. Es bliebe deshalb nur übrig, das subjektive Risiko durch geeignete Bekämpfungsmittel auf ein Mindestmaß herabzudrücken, um auf diese Weise nach Möglichkeit einem Mißbrauch der Versicherungseinrichtung vorzubeugen. Die Arbeitslosenversicherung hat auf derartige Mittel ebenfalls nicht verzichten können. Sie bedient sich zur Abgrenzung ihres Versicherungsrisikos u. a. der Festsetzung einer Wartezeit und einer Höchstdauer für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung; bei ungerechtfertigter Arbeitsverweigerung sind Sperrfristen vorgesehen. Schließlich werden unter gewissen Umständen Sachleistungen anstelle von Geldleistungen gewährt und Pflichtarbeiten verlangt. Eine unerläßliche Ergänzung finden die Bekämpfungsmittel der Arbeitslosenversicherung in der ausgedehnten Ueberwachungs- und Arbeitsvermittlungsorganisation[73]). Es leuchtet ein, daß diese bei einer Heimatzufluchtversicherung nicht weniger erforderlichen Voraussetzungen von einem privaten Versicherungsträger niemals und auch von einem öffentlichen nur mit unverhältnismäßig hohem Arbeits- und Kostenaufwand erfüllt werden könnten.

---

72) Vgl. die Anregung Oberloskamps a.a.O. S. 149.

73) Vgl. hierzu im einzelnen: Moldenhauer: Sozialversicherung, Sonderabdruck aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Ergänzungsband, Jena 1929.

Mit der Ausschaltung der nichtversicherbaren subjektiven Risiken (Selektion) wäre im übrigen der Erfolg einer Heimatzufluchtversicherung keineswegs sichergestellt. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Unberechenbarkeit aller derjenigen Faktoren, die auf Eintritt, Ausmaß und Dauer unverschuldeter Notlage von Einfluß sind. Gedacht ist hierbei an konjunkturelle Schwankungen des Arbeitsmarktes, ferner an die in bestimmten Berufen und Wirtschaftszweigen, namentlich im landwirtschaftlichen Bereich auftretenden saisonmäßigen Schwankungen und an strukturelle Aenderungen der Wirtschaft, schließlich an alle die Notlagefälle, deren Eintritt auf vornehmlich in der Person der Versicherten begründete Momente (z. B. Unfähigkeit zu wirtschaften) zurückzuführen sind. Neben den letztgenannten wird man die durch strukturelle Ursachen hervorgerufene Notlage als versicherbar kaum ansehen können, weil es sich hier um gänzlich unberechenbare, periodisch nicht wiederkehrende, über längere Zeit andauernde Wandlungen des Wirtschaftsgefüges handelt. Ebenso müssen wenigstens zurzeit noch alle die Notlagefälle als nur beschränkt versicherbar gelten, die ihre Entstehung in konjunkturellen Schwankungen oder saisonmäßigen Einflüssen haben. Bevor nicht durch zuverlässige statistische Unterlagen über Ursachen und Charakter der Notlagefälle Klarheit geschaffen ist, werden auf dem Gebiete einer Heimatzufluchtversicherung kaum befriedigende Erfolge zu erzielen sein.

Es ist dies umso bedauerlicher, als m. E. die Regelung des Heimatzufluchtrechts eine allen Teilen gerecht werdende Lösung jedenfalls solange nicht enthält, als Rechtsprechung und herrschende Lehre den Angehörigen der zufluchtberechtigten Abkömmlinge ein Heimatzufluchtrecht selbst bei genügender Leistungsfähigkeit des Hofes schlechthin versagen. Damit wird das Zufluchtrecht für Abkömmlinge mit Familie praktisch bedeutungslos, eine Folge, die von bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten sicher nicht gutgeheißen werden kann. Es wird den verheirateten Abkömmlingen kaum zugemutet werden können, sich gerade in Notzeiten zwecks Inanspruchnahme des Zufluchtrechts von der Familie zu trennen, abgesehen davon, daß die wirtschaftlichen Vorteile der Heimatzuflucht dem Abkömmling die Trennung von seinen Angehörigen oft wenig lohnenswert erscheinen lassen werden. Es wäre deshalb durchaus zu begrüßen, wenn den Abkömmlingen in einer Versicherungseinrichtung die Möglichkeit geboten werden könnte, durch eigene Kraft oder im Verein mit dem Bauern, dem die Einrichtung auch unmittelbar zugute kommen würde, Mittel für die Zeiten anzusammeln, in denen die eigene Arbeitskraft zur Bildung der notwendigen Einkommen nicht ausreicht.

V. Schuldabtragung durch die Lebensversicherung.

Das Problem der ständig zunehmenden Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes hat schon frühzeitig zu einer Beschäftigung mit der Lebensversicherung Anlaß gegeben. Die Versuche, der bäuerlichen Verschuldung mit Hilfe der Lebensversicherung zu steuern, bedeuten

gleichzeitig die Anfänge der bäuerlichen Lebensversicherung überhaupt, deren Entwicklung sie auch bis über die Jahrhundertwende hinaus das Gepräge gegeben haben. Ein kurzer geschichtlicher Rückblick vermag am besten aufzuzeigen, welche Lösung die Entschuldungsversicherungsfrage bisher gefunden hat.

1. Abtragung von Tilgungsschulden.

Zu Beginn der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts brachte erstmals der sächsische Statistiker Ernst Engel[74]) die Einführung einer „Hypothekenversicherung" in Vorschlag, deren Aufgabe darin bestehen sollte, beim Tode des ländlichen Grundbesitzers ein Kapital in Höhe des noch nicht getilgten Restes einer Amortisationsschuld (Restschuldversicherung) fällig werden zu lassen, sodaß spätestens mit dem Tode des Darlehnsschuldners die gesamte Schuld getilgt werden konnte. Die Ausführung seines Planes dachte sich Engel derart, daß die Darlehnsschuld wie bei der gewöhnlichen Amortisationsschuld durch regelmäßige Zahlung von Jahresraten getilgt und nebenher für den noch nicht getilgten Teil der Schuld in dessen Höhe von Jahr zu Jahr eine abgekürzte Todesfallversicherung abgeschlossen würde. Die praktische Verwirklichung des Engelschen Systems scheiterte in der Hauptsache an der jährlichen Neuversicherung, bei der die Schuldner mit steigendem Alter ständig Gefahr laufen mußten, als ungünstige Risiken abgelehnt zu werden[75]).

F. A. Müller[76]) machte sich die Beseitigung der Schwächen des Engelschen Systems und dessen versicherungstechnische Durchführung zur Aufgabe. Anstelle der jährlichen Neuversicherung mit steigenden Prämien empfahl Müller eine lebenslängliche Todesfallversicherung mit gleichmäßig fallender Prämie. Seine Arbeiten hatten zum Erfolg, daß die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank die Hypotheken-Tilgungsversicherung mit fallender Prämie einführte. Die Zahl der Abschlüsse war jedoch so gering, daß die Bank das Tilgungsversicherungsgeschäft nach dreijährigem Betriebe wieder einstellte.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde dann der Gedanke der Schuldrestversicherung von Hecht[77]) wieder aufgenommen und in weitere Kreise getragen. Die Neuerung der Hechtschen Vorschläge bestand vornehmlich in einer gleichbleibenden Durchschnittsprämie. Trotz ihrer Verbesserungen gegenüber dem Bisherigen konnten sich auch die Gedanken Hechts nicht durchsetzen. Die Hypotheken-Tilgungsversicherung stellte nach wie vor infolge des Nebeneinanderbestehens von Tilgungs- und Prämienzahlungspflicht zu hohe Anfor-

---

74) „Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits", 2. Aufl., Dresden 1858.

75) Vgl. im einzelnen zur Entwicklung der Entschuldungsversicherung, zur Spezialliteratur dieses Gebietes und zur kritischen Würdigung: Karstädt „Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel", a.a.O.

76) „Hypothekenkredit und Lebensversicherung", Schmollers Jahrb. 1887, Heft 2, S. 215 ff.

77) „Der europäische Bodenkredit" a.a.O.

derungen an die schon beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit des ländlichen Schuldners[78]).

Diesen Mangel versuchte erst die im Jahre 1910 eingeleitete Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft zu beheben, indem hier erstmals durch das Zusammenwirken von Realkreditinstitut (Ostpreußische Landschaft) und Versicherer (Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft) eine Verbindung zwischen Schuldentilgung und Lebensversicherung dergestalt geschaffen wurde, daß die Versicherungsprämie unmittelbar an die Stelle der Tilgungsraten trat. Die Gesamtleistungen des Darlehnsschuldners beschränkten sich nunmehr auf die Verzinsung des Darlehns und die Zahlung einer gleichbleibenden Prämie für eine nach Wahl des Schuldners abzuschließende reine Todesfallversicherung oder eine abgekürzte Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall (gemischte Lebensversicherung). Die „Tilgungsversicherung" der Ostpreußischen Lebensversicherungsanstalt wurde mit wenigen Abweichungen auch von anderen öffentlichen Versicherungsanstalten übernommen, die sie z. T. auch heute noch betreiben. Einen befriedigenden Zuspruch hat sie nur im Gebiete der Anstalt Ostpreußen gefunden, deren Tilgungsversicherungsbestand nach den Verwaltungsberichten der Anstalt folgende Bewegung zeigt:

Jahr	Tilgungsversicherungssumme	in % der gesamten Lebensversicherungssumme
	RM	
1917	20,0 Millionen	50
1931	26,9 „	32
1934	26,1 „	32

Die Gründe für den verhältnismäßig geringen Erfolg der landschaftlichen Tilgungsversicherung werden kaum in der Versicherung selbst zu suchen sein, die im Vergleich zu den früher zur Anwendung gekommenen Verfahren sicher als bedeutender Fortschritt anzusprechen ist; die entscheidende Ursache dürfte vielmehr darin liegen, daß die Möglichkeit einer Schuldabtragung über das unbedingt notwendige Maß mit der zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes immer mehr geschwunden ist. Gegenüber der gewöhnlichen Amortisation kann sich auch die landschaftliche Tilgungsversicherung — jedenfalls in wirtschaftlichen Notzeiten — nicht durchsetzen; sie könnte dies nur, wenn die Prämienhöhe ungefähr der Tilgungsrate entspricht und dadurch eine Mehrbelastung des Versicherungsnehmers entfällt, eine Voraussetzung, die nur dann gegeben ist, wenn der Darlehnsschuldner sich bereits in sehr jungen Jahren versichert, oder wenn die Versicherung auf das Leben des Anerben genommen wird. Immerhin zeigt das Beispiel der Ostpreußischen Lebensversicherungsanstalt, daß eine intensiv betriebene

78) Vgl. Moldenhauer: „Hypothekentilgung bei Arbeiterhäusern mit Hilfe der Lebensversicherung", abgedruckt im Bericht über die VIII. Generalversammlung des Rhein. Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens v. 17. 11. 1906, I. T., S. 61 ff.

Werbung selbst unter schlechten wirtschaftlichen Bedingungen recht ansprechende Erfolge zeitigen kann.

2. Abtragung von Festschulden.

Weniger Schwierigkeiten ist versicherungstechnisch gesehen die Ablösung von konstanten Schulden mit Hilfe der Lebensversicherung begegnet. Eines Zusammenwirkens von Grundkreditinstitut und Versicherer zwecks Verbilligung des Versicherungsschutzes hat es hier nicht bedurft, da die Verpflichtungen des Schuldners aus dem Darlehn ohnehin auf die laufende Zinszahlung beschränkt sind. Auch die Einführung besonderer Entschuldungsversicherungen hat sich deshalb nicht als notwendig erwiesen. Als Versicherungsformen für die Ablösung von Festschulden kommen wie bei der Abtragung von Tilgungsschulden in erster Linie in Betracht:

a) Die abgekürzte Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall, wenn mit der Versicherung der Zweck verfolgt wird, über das Entschuldungskapital beim Tode des Bauern, spätestens aber im Zeitpunkt der Hofübergabe, also etwa mit dem 65. bis 70. Lebensjahre des Bauern, verfügen zu können.

b) Die reine Todesfallversicherung, gegebenenfalls mit abgekürzter Beitragszahlung, wenn als Zeitpunkt der Entschuldung der Tod des Bauern vorgesehen ist. In ihrer Kostenhöhe steht die Festschuldversicherung der landschaftlichen Tilgungsversicherung ungefähr gleich, weshalb auch bei ihr gesunde wirtschaftliche Verhältnisse für eine größere Inanspruchnahme Voraussetzung sind.

Mit einer nennenswerten Aufwärtsentwicklung der Lebensversicherung als Schuldabtragungsmittel wird vorerst kaum gerechnet werden können, nachdem die Beseitigung der drückendsten Lasten durch die staatliche Regelung der bäuerlichen Schuldverhältnisse[79]) das Bedürfnis nach einer Entschuldung im Versicherungswege noch mehr hat zurücktreten lassen. Für eine mehr als unbedingt notwendige Selbstentschuldung fehlen die Voraussetzungen zurzeit noch. Auch nach Wiederherstellung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Bauernstandes wäre eine Belebung des Entschuldungsversicherungsgeschäfts nur von Seiten einer besonders ausgestalteten Tilgungsschuldversicherung denkbar, die abgesehen von der nur den Landschaftsschuldnern zugängigen Tilgungsversicherung der öffentlichen Versicherungsanstalten bisher nicht vorhanden ist. Für die Abtragung von Festschulden mit Hilfe der Lebensversicherung wird zukünftig nur wenig Raum verbleiben, weil die bereits in Fluß befindliche Neuordnung der bäuerlichen Schuldverhältnisse zu einer schrittweisen Verdrängung der Festschuld zugunsten der unkündbaren Tilgungsschuld führen wird. Die Bevorzugung der Tilgungsschuld

79) Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 33.

rechtfertigt sich namentlich dadurch, daß der Bauer durch die Unkündbarkeit der Sorge um die Rückzahlung des Darlehnskapitals in einer Summe und zu einem bestimmten Termin enthoben werden soll, die bei der Festschuld in 5—10jährigen Zeiträumen aufzutreten pflegt. Ein weiterer Vorteil der Tilgungsschuld ist darin zu sehen, daß der Bauer über die regelmäßige Tilgung auch zu einer allmählichen Entschuldung des Hofes gelangt. Bei einem großen Teil der stärker verschuldeten Höfe ist die Umschuldung bereits heute durch das Schuldenregelungsgesetz (Entschuldungsverfahren) vollzogen. Nach höchstgerichtlicher Erbhofrechtsprechung sind auch bei Neubelastungen große Kapitalfälligkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Angemessene Ratenzahlungen sollen, gegebenenfalls in Form einer Auflage, zur Pflicht gemacht werden[80]). Ebenso ist auf Tilgung der Kapitalschuld innerhalb der Wirtschaftszeit des Bauern Bedacht zu nehmen[81]).

Zusammenfassung: Als Mittel zur Abtragung von Tilgungsschulden ist die Lebensversicherung auch unter guten Wirtschaftsverhältnissen solange abzulehnen, als die Versicherungsprämie neben der Tilgungsrate gezahlt werden muß. Sie kann dagegen, und zwar hauptsächlich als reine Todesfallversicherung auf das Leben des Anerben empfohlen werden, wenn ihre Aufgabe in der Ablösung von Festschulden besteht.

Völlig unvertretbar ist die Auffassung Oberloskamps[82]), der zu einer Ablehnung der Entschuldungsversicherung aus folgenden Erwägungen kommt: „..... Dem Rat, eine Entschuldungsversicherung einzugehen, kann ... nicht beigepflichtet werden. Wenn der Bauer seinen Hof für entschuldungsbedürftig hält, kann er gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 33 den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens stellen. Aber auch wenn dem Bauern diese Möglichkeit wegen Ablaufs der Antragsfrist genommen ist, bleibt noch immer der Erlaß des Erbhofentschuldungsgesetzes abzuwarten. Dieses Gesetz wird die Beseitigung der bestehenden Hofesschulden regeln. Solange sich der Staat in dieser umfassenden Weise die Entschuldung angelegen sein läßt, besteht für den Bauern kein Anlaß, auch noch seinerseits Maßnahmen zur Sicherung der Entschuldung zu ergreifen. Von einem Nebeneinander von staatlicher Hilfe und Selbsthilfe ist nur Verwirrung zu befürchten."

Mit den Zwecksetzungen des Reichserbhofgesetzes wird eine derartige Empfehlung schwerlich in Einklang zu bringen sein.

80) REHG. in „Recht des Reichsnährstandes", 1935, 281.
81) EHG. Celle in EHRsp. zu § 37 b, Nr. 54.
82) a.a.O. S. 51.

VI. Die Stellung der Versorgungsberechtigten zur Versicherungsforderung.

Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft. Er geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über. Außer dem Erbhof vorhandenes Vermögen vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts. Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sind, soweit das außer dem Hofe vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen (§ 34 Abs. 1 REG.).

Es ergeben sich nun folgende Fragen:

Fallen beim Tode des Bauern die Forderungen aus von ihm abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen dem Anerben als dem alleinigen Erben des Hofes zu oder

zählen sie zum sonstigen Vermögen und müssen sie dementsprechend zunächst für die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten Verwendung finden oder

gehören sie zu keinem der beiden Erbmassenteile? Wem stehen sie in diesem Falle zu?

Nach § 9, 1. Halbsatz REG. gehören zum Erbhof auch Forderungen aus Versicherungen, die für den Hof und dessen Zubehör eingegangen sind, nebst den hierauf gezahlten Entschädigungssummen. Zu den Versicherungen, die sich auf den Hof und dessen Zubehör beziehen, rechnen u. a. Feuer-, Vieh-, Hagel- und Diebstahlversicherungen, jedenfalls ausschließlich Sachversicherungen. Lebensversicherungen werden dagegen von § 9, 1. Halbsatz nicht betroffen.

Auch § 9, 2. Halbsatz REG., der die Zugehörigkeit eines zur Abtragung von Hofschulden angesammelten Tilgungsguthabens zum Erbhof festlegt, findet auf Lebensversicherungen keine Anwendung. Man wird Vogels[83]) zustimmen müssen, daß der dem Hypothekenrecht entnommene Begriff „Tilgungsguthaben" entsprechend eng auszulegen ist, also nicht etwa jeden Sparbetrag umfaßt, der zur Abtragung von Hofschulden bestimmt ist. So machen z. B. regelmäßige Einzahlungen auf ein Sparkassenguthaben diese Beträge noch nicht zu Tilgungsguthaben, wenn der Bauer lediglich beabsichtigt, mit dem Gelde späterhin Schulden abzulösen. Das Gleiche gilt für Versicherungssummen, die dem Anerben beim Tode des Erblassers die Abtragung von Hofschulden ermöglichen sollen. In beiden Fällen würde nicht die Gewähr bestehen, daß die angesammelten Beträge zu der vom Gesetz mit der Bestimmung des § 9, 2. Halbsatz bezweckten Entschuldung auch wirklich Verwendung finden. Außerdem würde mit einer entgegengesetzten Auslegung der Gefahr Vorschub geleistet, daß den Sparguthaben oder Versicherungsforderungen, lediglich um sie dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, die Eigenschaft von Tilgungsguthaben im Sinne des § 9, 2. Halbsatz unterstellt wird. Soweit durch Versicherungsforderungen eine wenigstens teilweise Abtragung von Hof-

83) a.a.O. S. 88.

schulden unbedingt erfolgt, etwa nach Abtretung der Forderung an den Realkreditgeber oder durch dessen Benennung zum unwiderruflich Bezugsberechtigten, kann § 9, 2. Halbsatz deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil die Versicherungsforderung bereits Bestandteil fremden Vermögens geworden ist.

Zum sonstigen Vermögen gehören Forderungen aus Lebensversicherungsverträgen dann, wenn der Bauer sich das Bezugsrecht selbst vorbehalten hat, ferner auch dann, wenn das Bezugsrecht ohne namentliche Benennung dem „Inhaber" oder „Ueberbringer" des Versicherungsscheins zustehen soll, oder wenn überhaupt niemand als bezugsberechtigt bezeichnet ist[84]). Die Todesfallsumme würde in diesen Fällen zunächst zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten herangezogen werden.

Die Folgen sind andere, wenn der Bauer — die nachfolgenden Ausführungen gehen dem Regelfall Rechnung tragend davon aus, daß Versicherungsnehmer und Versicherter in der Person des Bauern zusammenfallen — die Bestimmung getroffen hat, daß die Versicherungsleistungen einer näher bezeichneten dritten Person zufallen sollen. Die Bezeichnung eines bezugsberechtigten Dritten gibt dem Lebensversicherungsvertrage die Rechtsform eines Vertrages zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB.), durch den eine rechtliche Gebundenheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer dahingehend geschaffen wird, daß ersterer an den vom Versicherungsnehmer bezeichneten Dritten zu leisten hat. Der Dritte erwirbt je nach der Art der Begünstigung sofort oder erst mit Eintritt des Versicherungsfalles[85]) einen direkten Anspruch gegen den Versicherer auf Auszahlung der Versicherungssumme, und zwar nicht als Erbteil aus der Erbmasse des Versicherungsnehmers, sondern auf Grund des zu seinen Gunsten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer abgeschlossenen Vertrages. Damit entfällt auch eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten mit Hilfe der Versicherungssumme.

Eine Frist zur Ausübung seines Rechts auf Bezeichnung eines Bezugsberechtigten ist dem Versicherungsnehmer nicht gesetzt. Die Bezeichnung kann bei Abschluß des Versicherungsvertrages, während seiner Laufzeit oder auch in einer letztwilligen Verfügung (§ 332 BGB.) erfolgen.

Die Versicherungspraxis kennt in der widerruflichen und der un-

---

84) Vgl. RG. 136, 51; 66, 158; Bruck-Dörstling: „Das Recht des Lebensversicherungsvertrages", Mannheim-Berlin-Leipzig 1933, S. 230; Hagen, O.: Versicherungsrecht. Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 8. Bd., 2. Abt., Leipzig 1922, S. 430. Die Inhaberklausel bringt einen Vertrag zugunsten Dritter nicht zum Entstehen. Sie *berechtigt* lediglich den Versicherer, mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu leisten, ohne daß dieser selbst ein Recht auf die Leistung erwirbt. (Legitimationspapier nach § 808 BGB., § 4 VBG.).

85) § 15 der „Normativbedingungen (NB.) für die Kapitalversicherung auf den Todesfall" nach den Beschlüssen der Hauptversammlungen des Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften vom 4.—5. Juni 1930 und 9.—10. Juni 1931.

widerruflichen zwei Arten der Bezugsberechtigung (§ 15 NB.)[86]. Je nach ihrer Wahl ist die Rechtsstellung der begünstigten Angehörigen des Bauern eine verschieden starke.

Mangels einer besonderen Bestimmung seitens des Bauern gilt nach § 166 VVG. jede Bezeichnung als widerruflich. Der widerruflich Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Versicherungsleistung erst mit Eintritt des Versicherungsfalles[87])[88]. Als Versicherungsfall gilt bei der reinen Todesfallversicherung der Tod des Bauern. Die gemischte Lebensversicherung kennt im Ableben des Versicherten und im Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer (Erlebensfall) zwei Versicherungsfälle. Die Bezeichnung kann bei der gemischten Versicherung derart getroffen werden, daß sie sich auf beide Versicherungsfälle bezieht, sie kann aber auch nur auf den Todesfall beschränkt werden, wenn der Bauer, was im Zweifel anzunehmen ist[89]), im Erlebensfalle selbst Empfänger sein will. Bei der Versicherung mit festem Auszahlungstermin gilt als Versicherungsfall zwar nur der vereinbarte Ablauftermin — das Ableben des Bauern hat lediglich eine Beendigung der Beitragszahlung zur Folge —, doch muß hier in Ermangelung einer andersartigen Bestimmung seitens des Bauern als in seiner Absicht liegend angenommen werden, daß der begünstigte Abkömmling bzw. die Bäuerin das Recht auf die Versicherungsleistung bereits mit seinem Ableben erwerben sollen[90]).

Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles hat der begünstigte Dritte nur eine Anwartschaft, nicht aber einen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Stirbt er vor Eintritt des Versicherungsfalles, so wird das Bezugsrecht von ihm nicht erworben. Auch nach erfolgter Begünstigtenbezeichnung bleibt die Forderung unbeschränkt im Vermögen des Bauern zu seiner Verfügung. Der Bauer könnte also unbeschadet der Begünstigung die Versicherungsforderung abtreten oder verpfänden, er könnte sich den Rückkaufswert auszahlen lassen, die Versicherung in eine beitragsfreie umwandeln, die Bezeichnung des Dritten ändern oder widerrufen. Ebenso ist die Forderung dem Zugriffe seiner Gläubiger nicht entzogen.

Sollen die Angehörigen das Recht auf die Versicherungsleistung sofort erwerben, so bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Bestimmung seitens des Bauern (§ 15 Abs. 1, Satz 3 NB.). Der sofortige Rechts-

86) Das Gesetz regelt nur die widerrufliche Begünstigung (§§ 328 ff. BGB. und §§ 166 ff. VVG.), läßt aber die Möglichkeit anderer Vereinbarungen offen, worauf u. a. der Wortlaut des § 332, 1. Halbsatz BGB. hindeutet.

87) Den Versicherern ist freigestellt, anstelle des Wortlauts „erst mit Eintritt des Versicherungsfalles" folgende Fassung zu verwenden: „Falls nichts anderes vereinbart ist, erst mit dem Ableben des Versicherten." Vgl. Klammersatz in § 15 NB., Abs. 1.

88) § 15 NB. enthält die Regelung für den Kreis der Kapitalversicherungen auf den Todesfall. Hierzu gehören sämtliche für die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in Frage kommenden Versicherungsformen, u. a. reine Todesfallversicherungen, Versicherungen mit festem Auszahlungstermin, Töchterversorgungs-, Ausbildungsversicherungen und gemischte Lebensversicherungen.

89) Vgl. hierzu Hagen a.a.O. S. 428; Bruck-Dörstling a.a.O. S. 228.

90) Vgl. Bruck-Dörstling a.a.O. S. 235.

übergang hat zur Folge, daß ohne Zustimmung des Begünstigten das Bezugsrecht nicht widerrufen oder geändert werden kann. Er gibt also dem Dritten die Stellung eines unwiderruflich Bezugsberechtigten. Der Bauer bleibt auch nach dem Forderungsübergang Vertragspartei des Versicherers. Er kann sämtliche aus dem Versicherungsvertrage sich ergebenden Gestaltungsrechte ausüben, u. a. rückkaufen, anfechten, die Versicherung in eine beitragsfreie umwandeln usw. Er allein bleibt auch dem Versicherer zur Prämienzahlung verpflichtet. Hat aber die Ausübung der Gestaltungsrechte eine Leistung des Versicherers zur Folge, so steht diese ausschließlich dem Bezugsberechtigten zu. Dies gilt sowohl für die Versicherungssumme als auch für den Rückkaufswert, etwaige Bardividenden und Policedarlehen[91]). Das Recht auf die Versicherungsleistung kann von dem Dritten abgetreten und verpfändet oder von seinen Gläubigern gepfändet werden.

Welche Form einer Begünstigung der Abkömmlinge und der Ehefrau dem Bauern empfohlen werden kann, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Der widerruflichen Begünstigung wird der Vorzug z. B. dann zu geben sein, wenn Charaktereigenschaften eines Abkömmlings es dem Bauern ratsam erscheinen lassen, sich die Möglichkeit einer späteren Aenderung der Begünstigtenbezeichnung vorzubehalten. Häufig wird der genauere Verwendungszweck der Versicherungssumme im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht feststehen, der Bauer also schon aus diesem Grunde auf die widerrufliche Begünstigung oder eine Versicherung zu eigenen Gunsten zurückgreifen. Ist dagegen der mit der Begünstigung verfolgte Zweck endgültig und entscheidet sich der Bauer aus diesem Grunde für die unwiderrufliche Bezeichnung des Bezugsberechtigten, so könnte diese etwa in folgender Fassung in den Versicherungsschein aufgenommen werden:

RM 5000,—
(i. W. fünftausend Reichsmark)

zahlbar an Otto Lüders (geb. 15. 1. 1936), Sohn des Versicherungsnehmers, am 15. 1. 1961 oder beim Tode des Versicherungsnehmers. Der Begünstigte soll das Recht auf die Versicherungssumme sofort erwerben.
Ort, den .....

Wilhelm Lüders,
Bauer.

Mit dem sofortigen Rechtsübergang ist im Gegensatz zur widerruflichen Begünstigung, bei der der Dritte bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nur eine Anwartschaft hat, ein Nebeneinander von Versicherung zu eigenen und fremden Gunsten hinsichtlich der gleichen Forderung nicht möglich. Der Bauer könnte also beispielsweise bei einer abgekürzten Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall nicht einen Abkömmling als Begünstigten für den Todesfall bezeichnen, während ihm selbst die gleiche Forderung im

91) Bruck-Dörstling a.a.O. S 238.

Erlebensfalle zustehen soll. Dagegen steht nichts im Wege, wenn ein Abkömmling nur für einen Teil der Versicherungsforderung begünstigt wird und der Rest einem anderen Abkömmling, der Bäuerin oder dem Bauern selbst vorbehalten bleibt.

Nicht selten wird zur Zeit des Versicherungsabschlusses der Kreis der vom Bauern zu versorgenden Kinder noch nicht geschlossen sein. Die Abänderung der Begünstigtenbezeichnung bei jeder Veränderung im Familienkreise, z. B. bei der Geburt oder beim Tode jedes Kindes, wäre für beide Parteien — Versicherer und Bauern — mit Umständen verbunden und würde aus Bequemlichkeit oft unterlassen werden. Der Bauer wird deshalb häufig geneigt sein, allgemeine Bezeichnungen zu wählen; er wird die Versicherung zugunsten seiner „Kinder", „Abkömmlinge", „Angehörigen", „Erben" usw. abschließen. Dabei ist nur zu wenig bekannt, daß durch eine derartige Allgemeinbezeichnung unter Umständen der beabsichtigte Vertrag zugunsten Dritter und damit ein unmittelbar gegen den Versicherer gerichteter Anspruch der Begünstigten überhaupt nicht zustande kommt, oder daß er zwar zustande kommt, die Begünstigung sich aber auf einen engeren oder weiteren als den vom Bauern ins Auge gefaßten Personenkreis erstreckt.

Ist die Bezeichnung genügend bestimmt, sodaß sich der Begünstigtenkreis eindeutig feststellen läßt, und muß der Wille des Bauern im übrigen dahin ausgelegt werden, daß er auf das Zustandekommen eines Vertrages zugunsten Dritter gerichtet war, so erwerben die begünstigten Personen eine direkte Forderung gegen den Versicherer. Ein Fehlen dieser Voraussetzungen kann dagegen zur Folge haben, daß die Versicherungsforderung in den Nachlaß fällt, wo sie zunächst für die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten Verwendung finden muß. Die Wirkungen der gebräuchlichsten Allgemeinbezeichnungen sind folgende:

Soll bei einer Kapitalversicherung die Leistung des Versicherers nach dem Tode des Versicherungsnehmers erfolgen, und ist die Zahlung an die „Erben" ohne weitere Bestimmung bedungen, so sind nach § 167 Abs. 1 VVG. im Zweifel diejenigen nach dem Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt, die zur Zeit des Todes als Erben berufen sind. Das Gesetz unterstellt also als Willen des Versicherungsnehmers, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme nicht Bestandteil des Nachlasses werden, sondern den Erben unmittelbar gegen den Versicherer und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige Ausschlagung der Erbschaft (§ 167 Abs. 1, letzter Satz, VVG.) zustehen soll. Hinsichtlich ihrer Forderung gegen den Versicherer werden die Erben nicht Gesamtgläubiger, sondern Gläubiger nach Bruchteilen gemäß § 420 BGB.[92]). Als „nächste Erben", „Hinterbliebene", „Angehörige" und „Familie" gelten die Bäuerin und die Kinder einschließlich des Anerben,

92) Bruck-Dörstling a.a.O. S. 231.

sofern nicht ein anderer Wille des Bauern erkennbar ist[93]). Kein Vertrag zugunsten Dritter liegt dann vor, wenn die Bezeichnungen zugunsten „meines Nachlasses", „meiner Erbschaft", „meiner Rechtsnachfolger" gewählt werden[94]). Die Versicherungssumme wird in diesen Fällen zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten herangezogen. Zu den „Verwandten" oder „nächsten Verwandten" rechnen im Zweifel diejenigen Verwandten, die zur Zeit des Erbfalles gesetzliche Erben sein würden (§ 2067 BGB.). Der überlebende Ehegatte und die Verschwägerten sind somit im Zweifel nicht in die Begünstigung einbezogen. Das Bezugsrecht wird unter den begünstigten Verwandten nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile aufgeteilt. Auch eine Bezeichnung des „überlebenden Ehegatten", der „Ehefrau" oder des „Ehemannes" ohne Namensbenennung kann als genügend bestimmt angesehen werden. Es wird hier dem Willen des Versicherungsnehmers entsprechen, daß dem zur Zeit seines Ablebens in rechtsgültiger Ehe mit ihm lebenden Ehegatten das Bezugsrecht zustehen soll[95]). Bei einer Versicherung zugunsten der „Kinder" oder „Abkömmlinge" ohne deren namentliche Benennung werden im Zweifel alle zur Zeit des Versicherungsfalles lebenden oder bereits erzeugten[96]) Kinder einschließlich des Anerben begünstigt. An die Stelle eines vor oder nach der Begünstigung verstorbenen Kindes treten mangels anderer Bestimmung dessen Kinder insoweit, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind (§ 2068 BGB.)[97]). Verstirbt ein begünstigtes Kind, ohne Abkömmlinge zu hinterlassen, so wächst grundsätzlich der Teil des verstorbenen Kindes den übrigen begünstigten Kindern zu[98]). Mehrere Kinder sind nach § 167 Abs. 1 VVG. im Zweifel zu gleichen Teilen bezugsberechtigt. Neben den ehelichen und unehelichen, aber durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern werden durch die Allgemeinbezeichnung „Kinder" im Zweifel auch Adoptivkinder bzw. deren Abkömmlinge begünstigt[99]). Der Ausschluß des Anerben kann erfolgen durch die allgemeine Begünstigung der „versorgungsberechtigten Abkömmlinge nach dem Reichserbhofgesetz", der „nichtanerbenberechtigten Abkömmlinge", der „weichenden Abkömmlinge" oder der „Abkömmlinge unter Aus-

93) Vgl. hierzu: Kühlmorgen, K. W. „Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter", Leipzig 1927, S. 44, Anm. 3; RG. 19. 11. 09 in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZVersWiss.) 1911, 712 (nächste Erben); RG. 29. 2. 04 in „Recht" 1904, Nr. 2594 (Familie); OLG. München 11. 6. 01 in ZVersWiss. 1902, 191 (Hinterbliebene); Bruck-Dörstling a.a.O. S. 232.

94) Kühlmorgen a.a.O. S. 23; Bruck-Dörstling a.a.O. S. 232.

95) Mehn, E.: „Die Bezugsberechtigung des Dritten bei der Lebensversicherung", Emsdetten 1934, S. 18; Bruck-Dörstling a.a.O. S. 232; Kühlmorgen a.a.O. S. 44.

96) § 331 Abs. 2 BGB.

97) Gößmann, A.: „Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung auf den Todesfall", Berlin 1909 (Diss.), S. 34 ff.; Bruck-Dörstling a.a.O. S. 232.

98) Gößmann a.a.O. S. 36.

99) §§ 1757, 1762 BGB.

schluß des Anerben". Die Bezeichnung „weichende Erben" erstreckt sich im Zweifel außer auf die nach § 30 REG. versorgungsberechtigten Abkömmlinge auch auf die Bäuerin.

Meier[100]) macht nun den Vorschlag, anstelle der Abkömmlinge einen nahen Verwandten oder eine sonstige Vertrauensperson am Orte[101]) als Bezugsberechtigten zu bezeichnen, dem dann als Treuhänder aufgetragen werden könne, wie die Versicherungssumme im Interesse der Abkömmlinge zu verwenden sei. Zu seiner Empfehlung kommt Meier auf Grund folgender Erwägungen: Die namentlich zu bezeichnenden Abkömmlinge als bezugsberechtigt zu benennen, erscheine oft nicht ratsam, da deren Reihe meist nicht abgeschlossen sei und es erfahrungsgemäß oft unterlassen werde, entsprechende Aenderungen in der Bezugsberechtigung zu treffen, wenn ein Abkömmling fortfällt oder hinzukommt. Der naheliegende Gedanke, den Ehegatten als Bezugsberechtigten zu benennen, begegne ebenfalls Bedenken. Selbst wenn der Ehegatte beauftragt würde, die Versicherungssumme zugunsten der Abkömmlinge zu verwerten, seien Streitigkeiten zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Anerben nicht ausgeschlossen, weil der Anerbe die Versicherungssumme in den Händen des Ehegatten möglicherweise zum Anlaß nehmen könnte, das Altenteilsrecht mit der Begründung zu verweigern, der Ehegatte sei in der Lage, sich aus eigenem Vermögen zu unterhalten. Oberloskamp[102]) fügt dem noch hinzu, daß durch die Benennung eines Treuhänders als Bezugsberechtigten auch eine Verwendung der Versicherungssumme durch die Abkömmlinge vermieden werden könne, die den vom Bauern beabsichtigten Zwecken nicht entspreche.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß der vorgeschlagene Weg in Einzelfällen durchaus empfehlenswert sein kann, namentlich dann, wenn das Familienleben bereits zu Lebzeiten des Bauern bedenklich gestört ist. Eine Notwendigkeit, ihn zur Regel werden zu lassen, liegt m. E. jedoch nicht vor. Bis zur Volljährigkeit der Abkömmlinge steht die Verwaltung der Versicherungssumme im Falle eines vorzeitigen Ablebens des Bauern ohnehin dem Vormund oder gesetzlichen Vertreter zu, deren Stellung sich von der eines Treuhänders praktisch wenig unterscheidet, ohne daß es aber einer besonderen Begünstigung bedarf. Eine unangebrachte Verwendung der Versicherungssumme durch die Abkömmlinge n a c h deren Volljährigkeit wird selbst ein Treuhänder im allgemeinen nicht verhindern können, da die Abkömmlinge dann volle Geschäftsfähigkeit besitzen, die Versicherungssumme also auch gegen den Willen des Treuhänders zur Abdeckung von Verbindlichkeiten der Abkömmlinge freigegeben werden müßte. Aus dem gleichen Grunde kann auch ein anderer Vorschlag Oberloskamps nicht befriedigen, durch einen vertraglichen Ausschluß des

100) „Erbhofwirtschaft und Lebensversicherung", Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen (NZ.) 1934, 175/176.

101) Oberloskamp a.a.O. S. 148: Bäuerlichen Beisitzer des Anerbengerichts oder einen Notar.

102) a.a.O. S. 148.

Abtretungs- und Verpfändungsrechts zwischen Bauer und Versicherer zu verhindern, daß von der Versicherungssumme ein unzweckmäßiger Gebrauch durch die Abkömmlinge gemacht wird. Zur Ausschaltung lediglich der Gefahren, die mit einer namentlichen Bezeichnung der Abkömmlinge dann verbunden sein können, wenn bei nachträglichem Fortfall oder Hinzukommen eines Abkömmlings eine entsprechende Aenderung der Begünstigtenbezeichnung versäumt wird, genügt schließlich auch die Verwendung einer Allgemeinbegünstigung etwa der „weichenden Abkömmlinge" oder der „Abkömmlinge unter Ausschluß des Anerben".

Auch die Anregung Meiers, anstelle einer Begünstigung der Bäuerin die eines Treuhänders zu wählen, entbehrt m. E. der praktischen Notwendigkeit. Sollte in Einzelfällen von dem Anerben wirklich versucht werden, die Versicherungssumme in den Händen der Bäuerin zu einer Kürzung des Altenteils benutzen zu wollen, obwohl kein Zweifel darüber besteht, daß die Versicherungssumme nach dem Willen des Bauern von ihr ausschließlich im Interesse der Abkömmlinge verwertet werden soll und auch tatsächlich verwertet wird, so dürfte schon ein Hinweis des Ortsbauernführers genügen, um den Anerben von der Unrechtmäßigkeit seiner Handlungsweise zu überzeugen.

Die unmittelbare Begünstigung der Abkömmlinge wie auch deren Versorgung über ein Bezugsrecht der Bäuerin haben sich in Gebieten mit Anerbenrecht und -sitte schon vor Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes bewährt, sodaß keine Veranlassung besteht, sie künftig fallen zu lassen.

VII. Rückwirkungen der Versicherungsleistungen und -ansprüche auf die Versorgungsrechte.

Vor dem Abschluß einer Lebensversicherung zugunsten seiner nichterbhofberechtigten Angehörigen wird sich jeder Bauer zunächst Klarheit darüber zu verschaffen suchen, ob und in welchem Umfange die gesetzlichen Versorgungsansprüche der weichenden Erben gegenüber dem Hofnachfolger durch ihre Begünstigung mit einer Versicherungsleistung bzw. -forderung beeinflußt werden. Das Ergebnis dieser Frage kann einmal für den Abschluß oder Nichtabschluß selbst entscheidend sein, es kann außerdem die Höhe der Versicherungssumme, die Versicherungsdauer und die Wahl der Versicherungsform maßgeblich bestimmen.

Das Wirksamwerden des gesetzlichen Altenteilsrechts macht § 31 REG. neben der Miterbeneigenschaft oder Pflichtteilsberechtigung des überlebenden Ehegatten von zwei Voraussetzungen abhängig:

a) Der überlebende Ehegatte muß auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Rechte verzichten,

b) er darf sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten können.

Für das Verhältnis von Versicherungsforderung und Altenteilsrecht ergibt sich hieraus Folgendes: Ist der überlebende Ehegatte als bezugsberechtigt benannt, so stehen ihm hinsichtlich der Versicherungsforderung irgendwelche Rechte gegen den Nachlaß nicht zu, da er den Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht als Erbteil, sondern auf

Grund des zu seinen Gunsten abgeschlossenen Vertrages unmittelbar gegen den Versicherer erworben hat. Ein Verzicht, wie ihn § 31, 1. Halbsatz REG. für das Entstehen des Altenteilsrechts verlangt, ist demnach, soweit die Versicherungssumme in Frage steht, nicht erforderlich. Wohl aber käme § 31, 2. Halbsatz zur Anwendung. Der überlebende Ehegatte müßte sich die Versicherungsleistung auf den Altenteil anrechnen lassen und zwar je nach den Kräften des Hofes in voller Höhe oder nur zu einem Teile. Das Gleiche wäre der Fall, wenn der überlebende Ehegatte bereits vor dem Ableben des Erblassers in den Genuß einer Versicherungsleistung gekommen ist.

Die Rechtslage ist eine andere, wenn der überlebende Ehegatte die Versicherungsleistung oder -forderung nicht auf Grund eines Bezugsrechts, sondern als Erbanteil erworben hat, z. B. dann, wenn der Erblasser das Bezugsrecht sich selbst vorbehalten hatte oder wenn überhaupt keine Begünstigtenbezeichnung getroffen wurde. Das Wirksamwerden des Altenteilsrechts wäre in diesem Falle von dem im § 31, 1. Halbsatz geforderten Verzicht auf den Erbteil abhängig. Verzichten wird der überlebende Ehegatte gewöhnlich dann, wenn er nur wenig Vermögen in den Hof eingebracht hat und auch das erbhoffreie Vermögen einschließlich des Versicherungskapitals, an dem er als Erbe beteiligt wird, nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten zu einer vom Altenteil unabhängigen Altersversorgung nicht ausreicht. Dagegen wird der Verzicht dann nicht ausgesprochen werden, wenn der Erbteil und das eigene Vermögen so groß sind, daß der überlebende Ehegatte sich aus ihnen selbst unterhalten kann.

Im Gegensatz zur Regelung des Altenteilsrechts enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, ob eigenes Vermögen der Abkömmlinge des Erblassers zu deren Erziehung, Berufsausbildung usw. heranzuziehen ist. Die Eigenart der gesetzlichen Versorgungsrechte als Höchstrechte der Abkömmlinge läßt jedoch keinen Zweifel darüber offen, daß der Hofnachfolger zur Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Versorgung der Abkömmlinge nur insoweit verpflichtet bleibt, als die Versorgung nicht bereits durch den Erblasser vorweggenommen wurde. Hennig[103]) wendet sich auch mit Recht gegen die Auffassung, daß der Wortlaut des § 30 REG. eine Unterscheidung der einzelnen Versorgungsrechte insofern erforderlich mache, als es sich bei der Unterhalts- und Erziehungspflicht um eine ohne Rücksicht auf den Umfang des eigenen Vermögens der Abkömmlinge unter allen Umständen zu erfüllende Mindestpflicht des Hofnachfolgers handele, während seinen übrigen Verpflichtungen nur eine Sollvorschrift zugrunde liege, die eine Verweisung der Abkömmlinge auf deren eigenes Vermögen zulasse [104]). Es findet sich keine stichhaltige

---

103) a.a.O. S. 466.

104) § 30 REG. besagt: „Die Abkömmlinge des Erblassers *werden*.... bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen. Sie *sollen* auch für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten."

Begründung dafür, daß gerade bei den Unterhalts- und Erziehungsrechten eine unterschiedliche Regelung Platz greifen soll[105]). Eine Ausnahme rechtfertigt sich lediglich für das Heimatzufluchtrecht, das den Abkömmlingen und den Eltern des Erblassers unbeschadet bereits empfangener Leistungen zusteht, weil den nächsten Angehörigen des Hofnachfolgers gerade dann im Hofe ein Rückhalt geboten werden soll, wenn sie unverschuldet in Not geraten. Für die übrigen gesetzlichen Versorgungspflichten des Anerben gegenüber den Abkömmlingen des Erblassers gilt jedoch ohne Ausnahme, daß der Anerbe zu ihrer Erfüllung nur in dem Maße verpflichtet bleibt, als die Ansprüche der Abkömmlinge nicht bereits zu Lebzeiten oder mit dem Ableben des Bauern erfüllt oder anderweitig — also auch durch eine Lebensversicherung zugunsten der Abkömmlinge — sichergestellt sind[106]).

Demgegenüber ist eine eigene Altersversorgungsversicherung der Hofübergeber auf den Umfang ihrer Versorgungsrechte gegenüber dem Hofübernehmer grundsätzlich ohne Einfluß, weil es sich hier nicht um gesetzliche, sondern vertragliche Versorgungsrechte handelt, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Anerbengerichts bedürfen. Das Anerbengericht kann allerdings das eigene Vermögen des Hofübergebers zum Anlaß nehmen, die Genehmigung des Uebergabevertrages von einer Herabsetzung der vorgesehenen Verpflichtungen des Anerben dann abhängig zu machen, wenn deren Umfang im Hinblick auf das eigene Vermögen des Hofübergebers und die Kräfte des Hofes unbillig erscheint. Es kann sich ferner auch während der Wirksamkeit des Uebergabevertrages auf Antrag des Anerben für eine Kürzung der vereinbarten Versorgungsleistungen des Anerben aussprechen, wenn die Kräfte des Hofes es verlangen. Diese Handhabe bietet sich den Anerbengerichten nach § 32 REG. aber selbst dann, wenn dem Hofübergeber eigenes Vermögen nicht zur Verfügung steht. Es läßt sich jedenfalls erkennen, daß dem Bauern an einer rechtzeitigen Versorgung seiner Abkömmlinge umsomehr gelegen sein muß, als dadurch dem Anerben die Möglichkeit genommen wird, unter Berufung auf andere, die Kräfte des Hofes stark beanspruchende Versorgungspflichten eine den Wünschen des Hofübergebers zuwiderlaufende Gestaltung des Uebergabevertrages zu erwirken. Ebenso wird das Anerbengericht umsoweniger Veranlassung nehmen, die eigene Altersversorgungsversicherung des Hofübergebers bei der übergabevertraglichen Festlegung der Anerbenpflichten zu berücksichtigen, je mehr die Versorgung der Abkömmlinge bereits vor der Hofübergabe erfolgt ist. Selbst wenn das Anerbengericht sich für eine Anrechnung der Versicherungsleistungen aussprechen sollte, wird durch diese Entscheidung der mit der Versicherung in erster Linie bezweckte Erfolg einer vom Anerben unabhängigen Altersversorgung in keiner Weise beeinträchtigt.

105) A. M. ohne nähere Begründung: Oberloskamp a.a.O. S. 147.

106) So auch Gülland a.a.O. S. 93; Vogels a.a.O. S. 175; Hennig a.a.O. S. 467 und 468; Baumecker a.a.O. S. 228 und 229.

VIII. Verfallschutz.

Angesichts der durchgreifenden Maßnahmen des Dritten Reiches zum Schutze der Bauernwirtschaft besteht berechtigte Hoffnung, daß der Bauer zukünftig seinen übernommenen Beitragsverpflichtungen leichter wird nachkommen können als bisher, und daß derart umfangreiche Stornierungen bäuerlicher Lebensversicherungen, wie sie sich namentlich für die Jahre 1931—32 feststellen lassen, endgültig der Vergangenheit angehören. Trotzdem läßt es sich selbst unter besten wirtschaftlichen Bedingungen nicht vermeiden, daß unerwartete Aufwendungen, ob sie nun durch Krankheits- oder Todesfälle in der Bauernfamilie oder durch andere Umstände bedingt sind, während der zumeist jahrzehntelangen Versicherungsdauer gelegentlich eine vorübergehende, wenn nicht endgültige Einstellung der Beitragszahlung erforderlich machen können. Die allenthalben noch anzutreffende falsche Vorstellung, daß die Lebensversicherung dann einen völligen Kapitalverlust zur Folge habe, wenn der Versicherungsnehmer sich plötzlich aus irgend einem Grunde genötigt sehe, mit der Beitragszahlung auszusetzen, läßt sich nur aus einer Unkenntnis der Versicherungsbedingungen erklären, da selbst eine längere Einstellung der Prämienzahlung die Aufrechterhaltung der Versicherung heute nicht mehr zu gefährden braucht.

Ueber eine kurzfristige Zahlungsunfähigkeit helfen zunächst die Zahlungsfristen der allgemeinen Versicherungsbedingungen (A.V.B.) hinweg, die allgemein so gehalten sind, daß die Folgeprämien erst innerhalb eines Monats nach dem im Versicherungsschein genannten Beitragsfälligkeitstermin entrichtet zu werden brauchen (§ 3 Abs. 5 NB.). Eine Nachfrist von zwei weiteren Wochen schließt sich an, wenn der Beitrag innerhalb der ersten Frist nicht bezahlt wird (§ 4 Abs. 1 NB.). Der Versicherungsschutz bleibt auch während der zweiwöchentlichen Nachfrist in vollem Umfange aufrechterhalten. Erst nach ihrem Ablauf treten im Falle eines Verzuges mit der Prämienzahlung folgende Wirkungen ein: Der Versicherer kann das Versicherungsverhältnis fristlos kündigen. Die Kündigung kann auch mit der Setzung der Nachfrist zu deren Ablauf erfolgen. Hat das Versicherungsverhältnis bereits drei Jahre bestanden und sind die Prämien für diesen Zeitraum bezahlt, so wandelt sich die Versicherung durch die Kündigung in eine beitragsfreie[107]) um, d. h. die Versicherungssumme ermäßigt sich auf den Betrag, der sich aus der Anrechnung des vorhandenen Deckungskapitals als Einmalprämie ergibt[108]). Der Versicherer bleibt im Umfange der beitragsfreien Summe zur Leistung verpflichtet. Hat das Versicherungsverhältnis dagegen noch

107) § 4 Abs. 2 b. NB.

108) Ein großer Teil der Versicherer läßt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bereits dann zu, wenn das Versicherungsverhältnis wenigstens zwei Jahre bestanden hat, oder er setzt eine bestimmte verflossene Versicherungsdauer überhaupt nicht voraus, indem die automatische Umwandlung lediglich von dem Vorhandensein eines Deckungskapitals abhängig gemacht wird, das ausreichen muß, um eine beitragsfreie Versicherung wenigstens in Höhe der für solche Versicherungen vorgesehenen Mindestsumme zuzulassen.

nicht drei Jahre bestanden oder sind die Beiträge für diesen Zeitraum nicht entrichtet, so ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei[109]).

Lassen sich die vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten innerhalb der sechswöchentlichen Zahlungsfrist nicht beheben, so kann die Versicherung dadurch aufrechterhalten werden, daß für die Dauer der Zahlungsunfähigkeit lediglich ein Inkrafthaltungsbeitrag für das Todesfallrisiko gezahlt wird. Infolge Nichtzahlung der Sparprämie wird zwar der mit jeder Lebensversicherung verbundene Sparvorgang unterbrochen[110]), andererseits bleibt aber für den Todesfall volle Deckung bestehen.

Eine andere Möglichkeit, den Verfall der Versicherung zu verhindern, bietet sich durch Inanspruchnahme eines Policedarlehns, das dann für die Fortsetzung der Beitragszahlung Verwendung findet. Die Versicherer gewähren verzinsliche Policedarlehn z. T. bis zur Höhe des Deckungskapitals. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nicht, da es sich bei den Policedarlehn nicht um echte Darlehn im Sinne der §§ 607 ff. BGB. handelt, sondern um gewöhnliche Vorauszahlungen eines Teils der Versicherungssumme[111]). Das Versicherungsverhältnis wird durch die Beleihung des Versicherungsscheines in keiner Weise berührt. Erst bei Fälligkeit der Versicherungssumme oder einer vor der Fälligkeit erfolgenden Auflösung des Versicherungsverhältnisses wird das Darlehn von der Versicherungsleistung abgesetzt. Die Policebeleihung birgt, so ansprechend sie sein mag, große Gefahren in sich und darf deshalb nur äußerster Notbehelf sein. Es läßt sich immer wieder feststellen, daß es bei einer einmaligen Beleihung nicht zu bleiben pflegt, daß vielmehr von dieser leichten Geldbeschaffungsmöglichkeit ausgiebig für alle möglichen Zwecke Gebrauch gemacht wird, die mit der Aufrechterhaltung der Versicherung nichts zu tun haben. Nach mehrmaliger Beleihung des Versicherungsscheines sieht sich der Versicherungsnehmer schließlich vor die unangenehme Tatsache gestellt, daß nach Kürzung der Versicherungssumme um die Vorauszahlungen für den eigentlichen Versicherungszweck, dessentwegen die Versicherung eingegangen wurde, keine Mittel mehr verbleiben. Die Aufrechterhaltung der Versicherung durch Zahlung eines Inkrafthaltungsbeitrages für das Todesfallrisiko verdient deshalb den Vorzug.

Die Versicherung kann in eine solche mit geringerer Summe oder längerer Dauer umgewandelt werden, wenn die Zahlungsfähigkeit als *dauernd beschränkt* anzusehen ist.

Im Falle *dauernder gänzlicher* Zahlungsunfähigkeit steht die Möglichkeit offen, die Versicherung für den Schluß des laufenden Versicherungsjahres in eine beitragsfreie unter Herabsetzung

109) § 4 Abs. 2a. NB.; vgl. Fußnote 108.

110) Die vereinbarte Versicherungsdauer verlängert sich um die Zeit der Unterbrechung oder die nicht gezahlte Sparprämie wird auf die später zu zahlenden Beiträge aufgeschlagen, wenn die Sparprämie nicht nachgezahlt wird.

111) Vgl. Bruck-Dörstling a.a.O. S. 132.

der Versicherungssumme umzuwandeln oder Versicherungsverlängerung unter Aufrechterhaltung der Versicherungssumme zu beantragen. Voraussetzung ist in beiden Fällen das Vorhandensein eines Deckungskapitals. Bei der Versicherungsverlängerung bleibt die Versicherung in der ursprünglichen Höhe ohne weitere Beitragsverpflichtungen während einer bestimmten, unter Zugrundelegung des Deckungskapitals als Einmalprämie zu errechnenden Dauer, im günstigsten Falle bis zum Ablauf der alten Versicherungsdauer als Risikoversicherung bestehen. Die Versicherungsverlängerung findet also ihr Ende, wenn der Bauer den Ablauf der neuen Versicherungsdauer erlebt. War bei Inkrafttreten der Versicherungsverlängerung genügend Deckungskapital vorhanden, um die Versicherung bis zum ursprünglichen Fälligkeitstermin als Todesfallversicherung weiterlaufen zu lassen und erlebt der Bauer den Fälligkeitstermin, so gewähren die Versicherer eine Barauszahlung in Höhe des unverbrauchten Deckungskapitals.

Gegen Zahlung eines geringen Aufgeldes, von Zinsen und Kosten kann jede Versicherung, die infolge Kündigung des Versicherers erloschen war, bis zum Ablauf eines Monats — die Mehrzahl der Versicherer gesteht eine Frist von sechs Monaten zu — seit dem Fälligkeitstage des erstmals nicht bezahlten Beitrags auf Antrag wieder in Kraft gesetzt werden, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt noch lebt (§ 4 Abs. 4 NB.). Einer erneuten ärztlichen Untersuchung bedarf es im allgemeinen nicht.

Die Eigenart der bäuerlichen Einkommensverhältnisse läßt die Frage nach einer entsprechenden Anpassung der Normativbedingungen hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die Prämienfälligkeiten auftauchen. So glaubt z. B. Oberloskamp[112]) eine Abänderung des § 3 Abs. 4 NB. vorschlagen zu müssen, wonach die laufenden Prämien zu Beginn des Versicherungsjahres fällig werden. Da der Beginn des Versicherungsjahres durch den Versicherungsabschluß festgelegt werde und sich die Zahlungsfähigkeit des Bauern nach der Ernte richte, könne die Prämienzahlung erst am Ende des Versicherungsjahres möglich sein. Theoretisch mag der Änderungsvorschlag Oberloskamps richtig sein, praktisch kommt ihm jedoch kaum Bedeutung zu, da die meisten Versicherungsabschlüsse von Bauern an sich schon in die Zeit nach der Ernte fallen, sodaß größte Zahlungsfähigkeit und Prämienfälligkeit sich bereits in der Mehrzahl der Fälle decken. Weiterhin ist zu bedenken, daß ein Bedürfnis für die Verlegung der Beitragsfälligkeit überhaupt nur dann bestehen könnte, wenn der Bauer sich seinerseits für eine ganzjährige Beitragszahlung entscheidet. Die Erfahrung lehrt nun aber, daß die unterjährige Beitragszahlung allgemein bei weitem überwiegt. Schließlich spricht der Abschluß von Versicherungen außerhalb der Zeit nach der Ernte dafür, daß dem Bauern andere Einnahmequellen zur Verfügung stehen, die ihn in der Prämienzahlung nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich an die Ernteerträgnisse binden.

112) a.a.O. S. 134.

IX. Steuerliche Begünstigungen der Lebensversicherung.

Die Lebensversicherung ist als vorteilhafte Selbsthilfeeinrichtung und Kapitalanlageart durch den Staat seit langem nicht nur anerkannt, sondern durch weitgehende steuerliche Begünstigungen in ihrer Verbreitung gefördert worden. Auch der nationalsozialistische Staat hat sich den günstigen Auswirkungen der Lebensversicherung nicht verschlossen und die steuerliche Bevorzugung der Lebensversicherung gegenüber anderen Einrichtungen gleichen Zwecks in vollem Umfange aufrechterhalten.

Das Bestehen einer Lebensversicherung ist heute mit folgenden Vergünstigungen verbunden: In der

Einkommensteuer:

Nach § 10 Abs. 1, Ziffer 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. 10. 1934 unterliegen der Einkommensteuer nicht:

	Ein Prämienbetrag von RM
Für einen ledigen Mann	500.—
Für einen Mann mit Ehefrau	800.—
Für einen Mann mit Ehefrau und 1 Kind .	1100.—
„ „ „ „ „ „ 2 Kindern	1500.—
„ „ „ „ „ „ 3 „	2100.—
„ „ „ „ „ „ 4 „	2900.—

Für jedes weitere Kind RM 1000.—.

Beispiel für die Steuerersparnis:

Jährliche Einkünfte eines verheirateten Bauern mit 2 Kindern	RM	8000,—
a) Nach Abzug des gesetzlichen Pauschbetrages von RM 200,— (§ 10 Abs. 3 EStG.) beträgt das steuerpflichtige Einkommen RM 7800,—, die Steuerschuld jährlich . . .	RM	616,—
b) Erhöhen sich durch den Abschluß einer Lebensversicherung die Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1, Ziffer 4 EStG. auf RM 500,—, so beläuft sich das steuerpflichtige Einkommen auf RM 7500,—, die Steuerschuld ermäßigt sich auf jährlich . . .	RM	556,—
c) Ersparnis bei einer Prämie von RM 300,— jährlich oder 20 v.H. der Prämie.	RM	60,—

Absolut betrachtet wirken sich die Steuervergünstigungen durch die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien am günstigsten bei Ledigen, kinderlos Verheirateten und bei Ehepaaren mit wenigen Kindern aus, und zwar deshalb, weil das Einkommensteuergesetz die kinderreichen Familien an sich schon stark begünstigt, indem die Einkommensteuersätze mit der Größe der Familie niedriger

werden. Den Umfang der absoluten Einsparungen zeigt folgende Übersicht[113]):

Der Steuerpflichtige mit einem Einkommen von RM 7500,— zahlt an Lebensversicherungsprämien jährlich RM 500,—, andere vom Gesamteinkommen abziehbare Sonderausgaben sind nicht vorhanden. Die Einsparungen betragen:

Familienstand	Einkommensteuer ohne Abzug der Prämien vom Einkommen	Einkommensteuer nach Abzug der Prämien vom Einkommen	Ersparnis
	RM	RM	RM
Ledig	1384,—	1264,—	120,—
Verheiratet ohne Kind	865,—	790,—	75,—
Verheiratet mit 1 Kind	715,—	640,—	75,—
Verheiratet mit 2 Kindern	556,—	496,—	60,—
„ „ 3 „	332,—	302,—	30,—
„ „ 4 „	175,—	158,—	17,—

Unter Berücksichtigung der steuerlichen Einsparungen besteht die Möglichkeit, eine gewisse Summe kostenlos zu versichern. Beispielsweise würde sich die kostenlose Versicherungssumme bei einer Töchterversorgungsversicherung mit 22jähriger Laufzeit und einem Eintrittsalter des Bauern von 35 Jahren bei RM 60,— Steuereinsparung auf ungefähr RM 2 000,— belaufen.

Sparkassen- und Bankguthaben werden vom Einkommensteuergesetz nicht begünstigt.

Vermögensteuer.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen gehören unabhängig von der Vermögensteuerfreigrenze nicht zum steuerpflichtigen Vermögen, wenn sie einen Wert von RM 5 000,— nicht überschreiten[114]). Über die Bewertung der Ansprüche bestimmt § 14 Abs. 4 RBewG., daß noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämie oder Kapitalbeträge bewertet werden. Weist der Steuerpflichtige den tatsächlichen Rückkaufswert nach, den ihm der Versicherer jederzeit berechnet, so ist dieser maßgebend. Als Rückkaufswert gilt der Betrag, zu dem der Versicherer nach seiner Satzung oder nach seinen Bedingungen den Versicherungsschein zurückkaufen würde.

Spareinlagen und Bankguthaben bleiben von der Vermögensteuer nur bis zu einem Betrage von RM 1000 ausgenommen[115]) [116]).

X. Zur Frage einer Lebensversicherungs-Zwangseinrichtung für den Bauernstand.

Unter dem Einfluß der erbhofrechtlichen Versorgungsbestimmungen ist verschiedentlich die Schaffung einer Spar- oder Versicherungs-

113) Aus Zeine: „Die steuerliche Behandlung der Lebens- und Pensionsversicherung in den neuen Steuergesetzen", Sonderabdruck aus RZ. 1935.
114) § 67 Abs. 6 Reichsbewertungsgesetz (RBewG.) vom 16. 10. 1934.
115) § 67 Abs. 2 RBewG.
116) Näheres bei Zeine a.a.O. S. 14.

zwangseinrichtung für den Bauernstand angeregt worden. So bringt u. a. die Deutsche Justiz[117]) eine Veröffentlichung der NS.-Korrespondenz, die sich mit der Frage einer Zwangsversicherung aller deutschen Grundbesitzer befaßt, deren Aufgabe darin bestehen soll, für die weichenden Abkömmlinge bei ihrer Verheiratung oder beim Verlassen des Hofes ein Kapital fällig werden zu lassen. Für die Beitragseinstufung der einzelnen Grundbesitzer schlägt der Verfasser eine Staffelung nach der Hofgröße und der Kinderzahl vor. Die Beitragsfestsetzung bei großen Landgütern solle dagegen nach der Güte des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit erfolgen.

Andere Pläne, die z. T. auch von den Anerbenbehörden ausgegangen sind, sahen die Einführung einer Familienkasse — etwa nach dem Muster der auch von Vogels[118]) erwähnten Familienanwartschaften des sächsischen Rechts[119]) [120]) — mit Sparzwang unter Zusammenfassung aller Erbhöfe und unter Leitung oder Aufsicht des Staates vor. Zwecks Vermeidung einer allzu starken Zentralisierung wurde die Neugründung bzw. Heranziehung von Provinzialbanken empfohlen. Die Sicherstellung der Versorgungsansprüche sollte durch im voraus festzusetzende und regelmäßig an die Kasse abzuführende Beiträge aller Bauern erfolgen, deren Höhe man nach dem Stande der einzelnen Höfe zu bemessen gedachte.

Man wird sich fragen müssen, ob die geplanten Zwangseinrichtungen dem Bauernstande wirkliche Vorteile werden bringen können. Um einen mit der Grundtendenz des Reichserbhofgesetzes unvereinbaren Widerspruch zwischen der Ertragsfähigkeit des Hofes und den Beitragsverpflichtungen des Bauern gegenüber dem Versicherungsträger zu vermeiden, wäre zunächst eine Staffelung der Beitragssätze nach den Einkommensverhältnissen neben ihrer Anpassung an die Kinderzahl unbedingtes Erfordernis. Eine derartige Staffelung läßt sich aber erfahrungsgemäß in selbständigen Wirtschaften einschließlich der Bauernwirtschaften nur unter erheblich größeren Schwierigkeiten und mit geringerer Wahrscheinlichkeit einer gerechten Lösung durchführen als bei Personen im Angestelltenverhältnis, deren Einkommen einer weitaus besseren Kontrolle zugänglich ist. Bei Bauernwirtschaften tritt dieser Mangel insofern besonders in Erscheinung, als auch eine Buchführung nicht vorhanden zu sein pflegt, aus der sich die Erträgnisse des Hofes notfalls feststellen ließen. Die Beitragseinstufung der einzelnen Bauern müßte bei gewissenhafter Durchführung einen Mehraufwand an Arbeit und Kosten mit sich bringen, von dem es zweifelhaft erscheint, ob er durch anderweitige Einsparungen, z. B. an Werbekosten, wieder aufgehoben wird. Aus ähnlichen Erwägungen heraus wurde auch der Plan einer

117) Deutsche Justiz 1935, 828.
118) a.a.O. S. 175/76.
119) Gesetz vom 7. 7. 1900, GVBl. S. 452.
120) Vgl. auch den Vorschlag v. Bissings: Laufende Zahlungen für eine „Versorgungsmasse", in Sering-v.Dietze, I. T.: Die Erbgewohnheiten der ländlichen Grundeigentümer in Brandenburg, Pommern und Grenzmark. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 178, München-Leipzig 1930, S. 87 ff.

Zwangsversicherung für Rechtsanwälte seinerzeit wieder fallengelassen. Die Verschiedenartigkeit der beruflichen Verhältnisse verbietet es leider, die Ergebnisse anderer bereits bestehender Zwangseinrichtungen, etwa die der Offizierszwangsversicherung[121]) für die Zwecke der geplanten bäuerlichen Lebensversicherungs-Zwangseinrichtung auszuwerten; denn abgesehen davon, daß eine Mehrbelastung kinderloser oder kinderarmer Offiziere zugunsten der kinderreichen nicht vorgesehen ist, sodaß die Schwierigkeiten nicht bestehen, die sich aus einer auch nach der Kinderzahl unterschiedlichen Beitragseinstufung ergeben, liegen hier die Einkommensverhältnisse völlig offen. Außerdem ist die Wahl der Versicherungssumme mit Ausnahme der obligatorischen Mindestsumme freigestellt.

Für eine wirksame Gestaltung der Versicherungsleistungen wäre die Heranziehung möglichst aller Betriebe erforderlich. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich diese Voraussetzung derzeit nur unvollkommen schaffen läßt. Sämtliche im Entschuldungsverfahren befindlichen Höfe müßten beispielsweise von der Beitragsverpflichtung überhaupt ausgenommen bleiben. Auch nach Abschluß der Verfahren wird die laufende Zins- und Tilgungsverpflichtung eine weitere Belastung nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zulassen. Darüber hinaus ist gegenwärtig fast der gesamte Bauernstand noch mit der Bereinigung alter Verbindlichkeiten beschäftigt. Ihn hierbei mit neuen Zwangsverpflichtungen zu belasten, würde den einmal begonnenen Gesundungsprozeß empfindlich stören können.

Wenn schon unter den derzeitigen Verhältnissen eine Mehrbelastung von Bauern mit geringer Nachkommenschaft auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, so darf weiterhin nicht außeracht gelassen werden, daß die heutige Bauerngesetzgebung nicht allein wirtschaftlich ausgerichtet ist, sondern in bisher nicht dagewesenem Ausmaße auf eine Steigerung der Geburtenzahl im Bauernstande abzielt, den das Reichserbhofgesetz als den Blutquell des deutschen Volkes bezeichnet. Berücksichtigt man, daß selbst zu einer Zeit, in der die deutsche Bevölkerungsentwicklung erst wieder in normale Bahnen einzulenken begann[122]), noch immer 55,4 v.H. der zusammenlebenden Bauern- und Landwirtsehepaare drei und mehr Kinder hatten[123]), so bleibt für eine Mehrbelastung kinderarmer oder kinderloser Bauern zukünftig kaum noch Raum[124]). Die Folge wäre, daß entweder staatliche Beihilfen oder eine Herabsetzung der an sich schon sehr gering zu bemessenden Versicherungsleistungen erforderlich würden.

---

121) Eingeführt durch Verordnung des Reichswehrministers vom 8. Juli 1933. Ihr unterliegen alle nach dem 1. 8. 33 zum Offizier beförderten Angehörigen des Reichsheeres mit einer Mindestsumme von RM 1000,—.

122) Am 16. 6. 33, dem Stichtag der letzten Volkszählung.

123) „Uebersicht über Kinderzahl und soziale Stellung der Familienhäupter", in: Sonderheft zu „Wirtschaft und Statistik": „Neue Beiträge zum deutschen Bevölkerungsproblem", 1935, S. 15.

124) Vgl. v. Dietze (Deutsche Agrarpolitik 1933, S. 7), der sich gegen die Auffassung wendet, die erbhofrechtliche Vererbungsweise des bäuerlichen Grundbesitzes werde sich in einem Rückgang der bäuerlichen Geburtenhäufigkeit auswirken.

Es erscheint deshalb ratsam, dem einzelnen Bauern die Entscheidung über den Abschluß von Versicherungen jedenfalls vorerst selbst zu überlassen, zumal jede Zwangseinrichtung umso größere Widerstände auslösen wird, je weniger die Voraussetzungen für ihre wirklich erfolgreiche Durchführung erkannt werden.

Endlich ist auch die Schaffung einer ausschließlich bäuerlichen Versicherungseinrichtung nicht zu befürworten. Der vornehmste Grundsatz jeder Versicherung, der in der Schaffung einer Gefahrengemeinschaft und dem Risikenausgleich besteht, findet bei der Versicherung einzelner Berufe nicht mehr oder nur unzureichend Anwendung. Die Jahresberichte für 1932/33 und 1934 des Reichsverbandes der Privatversicherung beschäftigen sich in beachtenswerten Ausführungen mit der Darlegung des Risikenausgleichs, wie er in den verschiedenen Versicherungszweigen darin liegt, daß die einzelnen Versichertengruppen, risikoreiche und risikoarme, zusammen erfaßt und übergroße Risiken durch Uebertragung auf andere leistungsfähige Versicherer rückversichert werden. Durch die ausschließliche Zusammenfassung im Durchschnitt günstiger Risiken wird verhindert, daß andere volkswirtschaftlich wichtige, auf Grund ihrer Berufstätigkeit oder örtlichen Lebensverhältnisse aber einer relativ kürzeren Lebensdauer unterliegende Gruppen noch zu erschwinglichen Beiträgen versichert werden können[125]).

Ergebnis und Schluß.

Das Ergebnis der Untersuchungen läßt sich mit der Feststellung zusammenfassen, daß die bäuerliche Lebensversicherung unter dem Reichserbhofgesetz nicht nur ihre Eignung bewahrt hat, daß ihr vielmehr eine erhöhte Bedeutung zukommen muß, da sie in jedem Falle, ob als Versicherung zugunsten der nichterbhofberechtigten Angehörigen, zugunsten des Anerben oder als eigene Altersversorgungsversicherung des Erbhofbauern zu einer Entlastung des Hofnachfolgers von seinen Versorgungspflichten führt und ihm damit Gelegenheit gibt, den treuhänderisch anvertrauten Hof der Volksgesamtheit zum Nutzen in seinen Leistungen zu steigern. Auf Grund ihrer vielfachen Verwendungsmöglichkeiten für die bäuerlichen Verhältnisse hat die Lebensversicherung Anspruch darauf, dem Erbhofbauern über das bisherige Maß nahegebracht zu werden. Je mehr sie in Anspruch genommen wird, umso erkennbarer muß sich der Beitrag auswirken, den sie zu einer schnelleren Verwirklichung der Ziele des Reichserbhofgesetzes liefert. Andererseits liegt für die Versicherer in der großen Auf-

125) Vgl. Uebersicht über die „Sterblichkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung im Jahre 1933" in dem erwähnten Sonderheft zu „Wirtschaft und Statistik": „Neue Beiträge zum deutschen Bevölkerungsproblem", S. 60 u. 61. Bei den Männern bleibt bis in die höchsten Altersjahre die Sterblichkeit auf dem Lande hinter der in den Städten zurück. Seinen Höchstwert erreicht der Unterschied im 45. bis 50. Lebensjahre. Die Sterblichkeit der Männer liegt in diesem Jahrfünft in den mittleren Gemeinden um 17 v.H., in den Großstädten um 31 v.H. über der ländlichen Männersterblichkeit.

gabe, die der Lebensversicherung unter dem Reichserbhofgesetz vorbehalten ist, eine ebenso große Verpflichtung, an einer weiteren Vervollkommnung der Lebensversicherung zu arbeiten, wie sie auch voraussetzt, daß jede schematische Werbung in Bauernkreisen zukünftig unterbleibt, wenn nicht der Erfolg in Frage gestellt sein soll. Genaueste Kenntnis und Beachtung der Ziele und Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes, vollkommene Vertrautheit mit den einzelnen Versicherungsformen und weitestgehende individuelle Behandlung der zu versichernden Bauern sind unbedingte Voraussetzung für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Werbetätigkeit im Bauernstande. Den Versicherern obliegt die Aufgabe, ihren Außendienst bei der Schaffung dieser Voraussetzungen nach Kräften zu unterstützen.

Lebenslauf.

Am 22. 9. 1910 wurde ich als Sohn des damaligen Brauereibesitzers und Landwirts, jetzigen Erbhofbauern Dr. Fritz Sieben-eicher in Joachimsthal/Uckermark geboren. Ich besuchte das Eberswalder humanistische Gymnasium, das ich nach bestandener Reifeprüfung im März 1929 verließ, um Kaufmann zu werden. Meine zweijährige Lehrzeit verbrachte ich in einem Hamburger Ein- und Ausfuhrgeschäft. Während dieser Zeit hatte ich Gelegenheit, ein halbes Jahr in einer Hamburger Treuhandgesellschaft zu arbeiten. Vom Mai bis September 1931 war ich in London bei einer zu „Lloyds" gehörigen Versicherungsfirma beschäftigt. Im Wintersemester 1931/32 habe ich das staatswissenschaftliche Studium an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität aufgenommen. Die Diplom-Prüfung legte ich im April 1935 ab.